Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0212(COD)

19.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1153 - 1525

Entwurf eines Berichts
Fernando Navarrete Rojas
(PE778.136v01-00)

Einführung des digitalen Euro

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

Änderungsantrag 1153
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
EUid-Brieftaschen	

Or. en

Begründung

In der EUid-Brieftasche sind keine Zahlungen vorgesehen, und „Zahlungsdienstleister“ werden in der eIDAS-Verordnung nicht erwähnt.

Änderungsantrag 1154
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
EUid-Brieftaschen	

Or. en

Änderungsantrag 1155
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Front-End-Dienste sind mit den EUid-Brieftaschen interoperabel oder in diese integriert.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In der EUid-Brieftasche sind keine Zahlungen vorgesehen, und „Zahlungsdienstleister“ werden in der eIDAS-Verordnung nicht erwähnt.

Änderungsantrag 1156
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Front-End-Dienste sind mit den EUid-Brieftaschen interoperabel oder in diese integriert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1157
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Front-End-Dienste*** sind mit den EUid-Brieftaschen ***interoperabel oder in diese integriert***.	(1) ***Die Authentifizierung für Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, beispielsweise zum Zwecke des Onboardings von Nutzern und der Autorisierung von Zahlungsvorgängen, ist mit den Brieftaschen für die europäische digitale Identität (***EUid-Brieftaschen***) möglich***.

Or. en

Änderungsantrag 1158
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Brieftaschen für die europäische digitale Identität die Zahlungsfunktion des digitalen Euro im Einklang mit den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Vorschriften, Standards und Verfahren unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1159
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro stellen die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, sicher, dass die Nutzer auf die Funktionen ihrer EUid-Brieftaschen gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final)] zurückgreifen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1160
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro stellen die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, sicher, dass die Nutzer auf die Funktionen ihrer EUid-Brieftaschen gemäß Artikel 6a der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final)] zurückgreifen können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In der EUid-Brieftasche sind keine Zahlungen vorgesehen, und „Zahlungsdienstleister“ werden in der eIDAS-Verordnung nicht erwähnt.

Änderungsantrag 1161
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Auf Antrag der Nutzer des digitalen Euro stellen die*** Zahlungsdienstleister, die ***den digitalen Euro bereitstellen, sicher, dass die Nutzer*** auf die Funktionen ihrer EUid-Brieftaschen gemäß Artikel ***6a*** der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität	(2) Zahlungsdienstleister, die ***Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro bereitstellen, bieten ihren Nutzern die Möglichkeit,*** auf die Funktionen ihrer EUid-Brieftaschen gemäß Artikel ***5a*** der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

(COM(2021) 281 final)] ***zurückgreifen können***.	(COM(2021) 281 final)] ***zurückzugreifen***.

Or. en

Änderungsantrag 1162
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Zahlungsdienstleister bieten ihren Nutzern die Möglichkeit, ihr Zahlungskonto für den digitalen Euro in ihre EUid-Brieftasche zu integrieren.

Or. en

Begründung

Dies würde es den Nutzern ermöglichen, die mit starken Datenschutzgarantien ausgestattete EUid-Brieftasche auf ihrem mobilen Gerät als Alternative zu aktuellen digitalen Brieftaschendiensten für kontaktlose Zahlungen wie Apple Pay oder Google Pay zu verwenden.

Änderungsantrag 1163
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Interoperabilität	***Bestehende Infrastrukturen und*** Interoperabilität

Or. fr

Änderungsantrag 1164
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank ***ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität der*** Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel ***zu gewährleisten. Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen***.	***(1)*** Die Europäische Zentralbank ***nutzt die Infrastrukturen, Protokolle und*** Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel ***– und zwar insbesondere mit solchen, die bei Sofortzahlungen zugrunde gelegt werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 1165
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich ***die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen*** Standards für private digitale Zahlungsmittel zu ***gewährleisten***. ***Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen.***	Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich ***und angemessen die bestehenden Infrastrukturen, Protokolle und*** Standards für private digitale Zahlungsmittel ***– insbesondere jene für Sofortzahlungen –*** zu ***verwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 1166
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank ***ist bestrebt,*** soweit möglich die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel ***zu gewährleisten***. Die Europäische Zentralbank ***ist bestrebt,*** soweit möglich ***und angemessen*** die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel ***zu ermöglichen***.	Die Europäische Zentralbank ***gewährleistet*** soweit möglich die Interoperabilität der Standards ***und Infrastrukturen*** für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards ***und Infrastrukturen*** für private digitale Zahlungsmittel. Die Europäische Zentralbank ***ermöglicht*** soweit möglich die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1167
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel zu gewährleisten. Die Europäische Zentralbank ***ist bestrebt,*** soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale	Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel zu gewährleisten. Die Europäische Zentralbank ***ermöglicht und fördert*** soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private

Zahlungsmittel ***zu ermöglichen***.	digitale Zahlungsmittel***, einschließlich der vollständigen Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679. Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 fördert die Europäische Zentralbank die Verwendung offener Standards und gibt diesen, falls verfügbar, den Vorzug.***

Or. en

Änderungsantrag 1168
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Europäische Zentralbank gewährleistet die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel – und zwar insbesondere mit solchen, die bei Sofortzahlungen zugrunde gelegt werden. Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 1169
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards ***unterstützt werden***.	***Die Europäische Zentralbank gibt der*** Verwendung offener Standards***, falls verfügbar, den Vorzug***.

Or. en

Änderungsantrag 1170
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ***kann die*** Interoperabilität ***unter anderem durch die Verwendung offener*** Standards ***unterstützt werden***.	Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ***und zur Förderung der*** Interoperabilität ***gibt die Europäische Zentralbank der*** Verwendung offener Standards ***im Einklang mit der Open-Source-Software-Strategie den Vorzug***.

Or. en

Änderungsantrag 1171
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes ***1*** kann die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt werden.	***(2)*** Für die Zwecke des Unterabsatzes ***1a*** kann die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1172

Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ***kann*** die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt ***werden***.	Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ***wird*** die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 1173
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann die Interoperabilität unter anderem durch die Verwendung offener Standards unterstützt werden.	Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann die Interoperabilität unter anderem durch die ***bevorzugte*** Verwendung offener Standards***, soweit möglich,*** unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1174
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der Aufladung und Auszahlung von Konten für den digitalen Euro von bzw. auf Konten für den nicht-digitalen Euro stellt die Europäische Zentralbank sicher, dass nur die Verwendung etablierter europäischer Verfahren erforderlich ist, einschließlich,

aber nicht beschränkt auf die europäische Infrastruktur für Echtzeitüberweisungen („SEPA-Echtzeitüberweisung“) und die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 vorgeschriebenen Funktionen für die Auslösung von Zahlungen im Rahmen des Open-Banking („Zahlungauslösedienste im Rahmen des Open-Banking“).

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, bestehende Infrastrukturen, Protokolle und Standards für private digitale Zahlungsmittel wiederzuverwenden und gleichzeitig die Interoperabilität der Standards für den digitalen Euro mit denen der Marktlösungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 1175
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet der Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten für Streitigkeiten die Bestimmungen der Richtlinie 2015/2366. Richtlinie (EU) 2020/1828 findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen***.	(1) ***Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können Mechanismen bereitstellen, um den Austausch von Nachrichten zwischen Zahlungsdienstleistern zur (frühen) Streitbeilegung im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu erleichtern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Streitigkeiten und Betrugsstreitigkeiten, gemäß Artikel 5 Absatz 3. Diese Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1176
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet ***der*** Streitigkeiten ***über*** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ***gelten für Streitigkeiten die Bestimmungen der Richtlinie 2015/2366***. Richtlinie (EU) 2020/1828 findet Anwendung auf Verbandsklagen ***gegen*** Zuwiderhandlungen gegen ***Bestimmungen dieser*** Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.	(1) Unbeschadet ***etwaiger*** Streitigkeiten ***in Bezug auf*** die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ***müssen Zahlungsdienstleister angemessene und wirksame Verfahren für die Bearbeitung und Beilegung von Beschwerden von Nutzern des digitalen Euro einrichten und anwenden***. ***Diese Verfahren müssen ein Schutzniveau bieten, das jenem vergleichbarer Zahlungsinstrumente mindestens gleichwertig ist***. Richtlinie (EU) 2020/1828 findet Anwendung auf Verbandsklagen ***betreffend*** Zuwiderhandlungen gegen ***diese*** Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

Or. en

Änderungsantrag 1177
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ***gelten für Streitigkeiten die Bestimmungen der Richtlinie 2015/2366***. Richtlinie (EU) 2020/1828 findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der	(1) Unbeschadet der Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ***richten Zahlungsdienstleister angemessene und wirksame Beschwerdeverfahren für die Beilegung von Beschwerden von Nutzern des digitalen Euro ein und wenden diese an, die für Nutzer des digitalen Euro mindestens ebenso günstig sind wie die***

Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.	***Verfahren, die für vergleichbare Zahlungsmittel vorgesehen sind***. Richtlinie (EU) 2020/1828 findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

Or. en

Änderungsantrag 1178
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Verbraucher haben Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass solche alternativen Streitbeilegungsverfahren leicht zugänglich, kostenfrei, inklusiv mit Blick auf schutzbedürftige Nutzer und sowohl über digitale als auch über nicht-digitale Zugangswege verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1179
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Beteiligung von Zahlungsdienstleistern an alternativen Streitbeilegungsverfahren für

Verbraucher ist obligatorisch, es sei denn, der Mitgliedstaat weist gegenüber der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Zentralbank ***und*** die nationalen Zentralbanken ***können den Zahlungsdienstleistern Mechanismen zur Verfügung stellen, um den Austausch von Nachrichten zur Beilegung von*** Streitigkeiten ***zu erleichtern***. ***Diese Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden***.	(2) ***Weder*** die Europäische Zentralbank ***noch*** die nationalen Zentralbanken ***treten in*** Streitigkeiten ***im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro als Partei auf***.

Or. en

Änderungsantrag 1181
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken ***können*** den Zahlungsdienstleistern Mechanismen zur Verfügung ***stellen***, um den Austausch von Nachrichten zur Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. Diese	(2) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken ***stellen sicher, dass den Nutzern des digitalen Euro und den*** Zahlungsdienstleistern Mechanismen zur Verfügung ***stehen***, um den Austausch von Nachrichten zur

Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.	Beilegung von Streitigkeiten***,*** ***einschließlich Handelsstreitigkeiten,*** zu erleichtern. Diese Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden. ***Die Streitbeilegungsmechanismen sind für die Nutzer des digitalen Euro leicht zugänglich und nutzbar und werden ihnen kostenfrei angeboten.***

Or. en

Änderungsantrag 1182
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Zahlungsdienstleistern Mechanismen zur Verfügung stellen, um den Austausch von Nachrichten zur Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. Diese Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.	(2) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können den Zahlungsdienstleistern Mechanismen zur Verfügung stellen, um den Austausch von Nachrichten zur Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. Diese Mechanismen können direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden. ***Streitbeilegungsdienste betreffend Geschäftsbeziehungen zwischen Verbrauchern und Händlern sind nicht obligatorisch.***

Or. en

Änderungsantrag 1183
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Streitbeilegungsmechanismen sind für die Nutzer leicht zugänglich und nutzbar und werden ihnen kostenfrei angeboten.

Or. en

Änderungsantrag 1184
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank tritt in keiner der Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 als Partei auf.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Als Infrastrukturanbieter kann die EZB nicht per se von Streitbeilegungsverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 1185
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank tritt in keiner der Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 als Partei auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1186
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Europäische Zentralbank bestimmt als Teil des Governance-Rahmens ihre eigenen Bereiche der Verantwortlichkeit in Bezug auf die direkt oder indirekt von ihr oder den nationalen Zentralbanken betriebenen Funktionen.

Or. en

Änderungsantrag 1187
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1188
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, ***lassen*** den Nutzern des digitalen Euro ***in Bezug auf Front-End-Dienste*** für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro ***die Wahl zwischen***	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, ***stellen*** den Nutzern des digitalen Euro ***mindestens einen Front-End-Dienst, der entweder von der Europäischen Zentralbank oder von ihnen selbst entwickelt wurde, oder von anderen Zahlungsdienstleistern angebotene Front-End-Dienste*** für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro ***gemäß den Anhängen II und IIa zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 1189
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro ***immer*** die Wahl zwischen

Or. en

Änderungsantrag 1190
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro ***in Bezug auf Front-End-***	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro die Wahl zwischen ***der***

Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen	***Verwendung eines physischen Instruments (z. B. einer Karte) und digitalen Front-End-Diensten. In Bezug auf Letztere wird den Nutzern die Möglichkeit gegeben, zwischen folgenden digitalen Front-End-Diensten zu wählen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in voller Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung zu ermöglichen:***

Or. en

Änderungsantrag 1191
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, ***stellen den Nutzern des digitalen Euro mindestens einen Front-End-Dienst für den digitalen Euro zur Verfügung, über den sie zumindest auf alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zugreifen und diese nutzen können. Zu diesem Zweck lassen sie*** den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen

Or. en

Änderungsantrag 1192
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, lassen den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen	Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, ***stellen den Nutzern des digitalen Euro mindestens einen Front-End-Dienst für den digitalen Euro zur Verfügung, über den sie zumindest auf alle obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zugreifen und diese nutzen können. Zu diesem Zweck lassen sie*** den Nutzern des digitalen Euro in Bezug auf Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro die Wahl zwischen

Or. en

Änderungsantrag 1193
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1194
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1195
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, und***	a) ***auf der von ihnen zur Verfügung gestellten Benutzeroberfläche für den digitalen Euro wird das offizielle Logo des digitalen Euro angezeigt,***

Or. en

Änderungsantrag 1196
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die ***von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden***, und	a) Front-End-Diensten, die ***die Zahlungsdienstleister zur Verfügung stellen können***, und

Or. en

Änderungsantrag 1197
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die ***von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden***, und	a) Front-End-Diensten, die ***die Zahlungsdienstleister zur Verfügung stellen können***, und

Or. en

Änderungsantrag 1198
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, ***und***	a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden ***und hohen Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit***, ***Benutzerfreundlichkeit, Einfachheit, Inklusivität und Robustheit genügen. Sie ermöglichen den Nutzern auch den Zugang zu allen Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an einem Ort und umfassen Online- und Offline-Funktionen,***

Or. en

Änderungsantrag 1199
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden, und	a) Front-End-Diensten, die von den Zahlungsdienstleistern entwickelt wurden ***und hohen Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit***, ***Benutzerfreundlichkeit, Einfachheit, Inklusivität und Robustheit genügen. Sie ermöglichen den Nutzern auch den Zugang zu allen Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an einem Ort und umfassen alle Online- und Offline-Funktionen***, und

Or. en

Änderungsantrag 1200
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1201
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1202
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank ***entwickelt wurden***.	b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank ***zur Verfügung gestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1203
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank ***entwickelt wurden***.	b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank ***zur Verfügung gestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden.	b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden***, die den Nutzern weiterhin jederzeit als Alternative zur Verfügung stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1205
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden.	b) Front-End-Diensten, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurden***, die den Nutzern weiterhin jederzeit als Option zur Verfügung stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1206
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Benannte Stellen gemäß Artikel 14b stellen den Nutzern des digitalen Euro die von der Europäischen Zentralbank entwickelten Front-End-Dienste zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1208
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang	***entfällt***

mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 1209
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1210
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1211
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1212
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die ***Dienste*** der Europäischen Zentralbank.	Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die ***Schnittstelle*** der Europäischen Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 1213
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an ***oder ist die entsprechende Benutzerschnittstelle für den digitalen Euro vorübergehend nicht funktionsfähig***, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank ***als obligatorische Front-End-Lösung für den Zugang zu den Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.	***Von Zahlungsdienstleistern entwickelte Front-End-Dienste weisen eine einheitliche und erkennbare Markenidentität auf, die von der Europäischen Zentralbank entwickelt wurde.*** Bietet ein Zahlungsdienstleister keine Front-End-Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so nutzt er die Dienste der Europäischen Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für die Nutzung der Front-End-Dienste*** der Europäischen Zentralbank ***nach Absatz 1 Buchstabe b wird keine Kundenbeziehung eingegangen; eine Kundenbeziehung besteht nur mit den Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie 2015/2366. Die Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten***	(2) ***Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, können zusätzlich zu den Front-End-Diensten*** der Europäischen Zentralbank ***ihre eigenen Front-End-Dienste oder Front-End-Dienste anderer Zahlungsdienstleister zur Verfügung stellen***.

und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 1216
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für die Nutzung der Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nach Absatz 1 Buchstabe b wird keine Kundenbeziehung eingegangen; eine Kundenbeziehung besteht nur mit den Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie 2015/2366.*** Die Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.	(2) Die Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 1217
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Nutzung der Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nach Absatz 1 ***Buchstabe b*** wird keine Kundenbeziehung eingegangen; eine	(2) Für die Nutzung der Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nach Absatz 1 ***dieses Artikels*** wird keine Kundenbeziehung eingegangen; eine

Kundenbeziehung besteht nur mit den Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie 2015/2366. Die Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.	Kundenbeziehung besteht nur mit den Zahlungsdienstleistern in ihrer Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro gemäß Artikel 13 und gemäß der Richtlinie ***(EU)*** 2015/2366***, unbeschadet etwaiger Rechte auf Rückgriff oder Schadenersatz von Zahlungsdienstleistern gegenüber der Europäischen Zentralbank für Verluste oder Schäden, die auf die von Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank zurückzuführen sind***. Die Europäische Zentralbank hat keinen Zugang zu personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den von der Europäischen Zentralbank entwickelten und von den Zahlungsdienstleistern genutzten Front-End-Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bietet ein Zahlungsdienstleister einen Front-End-Dienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an, so führt er eine Analyse des Dienstes im Hinblick auf die Erfüllung der Zugänglichkeitsanforderungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung durch und veröffentlicht sie.

Or. en

Änderungsantrag 1219
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zahlungsdienstleister***, die den digitalen Euro bereitstellen, stellen*** sicher, dass	(3) ***Bei der Bereitstellung von Front-End-Diensten stellen die Europäische Zentralbank und die*** Zahlungsdienstleister sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 1220
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro das offizielle Logo für den digitalen Euro verwendet wird;	a) für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro das offizielle Logo für den digitalen Euro verwendet wird ***und die von der Europäischen Zentralbank festgelegten oder geprüften technischen und sicherheitsbezogenen Standards eingehalten werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1221
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach auf ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zugreifen und diese schnell und einfach nutzen können.	b) die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach auf ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zugreifen und diese schnell und einfach nutzen können ***und die Konten über leicht***

zugängliche und anpassbare Einstellungen für die Finanzplanung und automatische Funktionen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1222
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) spezielle Unterstützung angeboten wird, die es schutzbedürftigen Verbrauchern ermöglicht, alle grundlegenden Dienste in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1223
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Einklang mit den Zielen der Verhaltenskodizes in Bezug auf die Barrierefreiheit gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1224

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro auf Wunsch des Nutzers kostenfrei auch in einer zugänglichen, einfachen und erkennbaren physischen Form zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1225
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Bezug auf Buchstabe b wird dem Nutzer die Möglichkeit geboten, sein Konto für den digitalen Euro mit automatischer Aufladung und Auszahlung als „Durchleitungsmechanismus“ für die Auslösung und den Empfang von Zahlungsvorgängen über die Zahlungsinfrastruktur für den digitalen Euro zu nutzen, ohne ein separates Zahlungskonto auf seiner App-Schnittstelle zu unterhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Europäische Zentralbank entwickelt die technischen und operativen Normen sowie die Sicherheitsstandards, gegebenenfalls einschließlich des Zertifizierungsverfahrens, für die Geräte für den digitalen Offline-Euro und die Zahlungskonten für den digitalen Euro, um für eine widerstandsfähige, sichere und reibungslose Ausführung von Zahlungen zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 1227
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Für die Zwecke des Kapitels VI vertreiben Zahlungsdienstleister außerhalb des Euro-Währungsgebiets nur Geräte für den digitalen Offline-Euro, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Absatz 3a oder der entsprechenden nationalen Zentralbank zertifiziert wurden, sofern dies in den in Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 genannten Vereinbarungen vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1228
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***ausführen***, überprüfen, ob es sich bei den entsprechenden Nutzern des digitalen Euro um ***gelistete*** Personen oder Organisationen handelt. Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen ***oder geänderten nach Artikel 215 AEUV erlassenen*** restriktiven Maßnahme ***durch, die das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldbeträgen oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht***, mindestens aber einmal pro Kalendertag.	(1) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***anbieten***, überprüfen, ob es sich bei den entsprechenden Nutzern des digitalen Euro um Personen oder Organisationen handelt***, die gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen unterliegen***. Diese Überprüfungen führen die Zahlungsdienstleister unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen restriktiven Maßnahme ***und unmittelbar nach Inkrafttreten von Änderungen gezielter finanzieller restriktiver Maßnahmen***, mindestens aber einmal pro Kalendertag ***durch***.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Absatz 1 gilt unbeschadet der Maßnahmen, die Zahlungsdienstleister ergreifen, um nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen, bei denen es sich nicht um gezielte finanzielle restriktive Maßnahmen handelt, restriktiven Maßnahmen, die nicht im Einklang mit Artikel 215 AEUV erlassen wurden, oder dem Unionsrecht im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren Zahlungskonten für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet werden, um ***gelistete*** Personen oder Organisationen handelt.	(2) Während der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro müssen der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlers und der beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Überprüfungen prüfen, ob es sich bei dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger, deren Zahlungskonten für den digitalen Euro für die Ausführung des betreffenden Zahlungsvorgangs in digitalen Euro verwendet werden, um Personen oder Organisationen handelt***, die gezielten finanziellen restriktiven Maßnahmen unterliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1231
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die endgültige Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung des betreffenden Betrags an digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst wird.	(2) Die endgültige Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung des betreffenden Betrags an digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst wird. ***Die Abwicklungsinfrastruktur ist so zu gestalten, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen***

	Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die endgültige Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung des betreffenden Betrags an digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst wird.	(2) Die endgültige Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung des betreffenden Betrags an digitalen Euro vom Zahler an den Zahlungsempfänger in der vom Eurosystem zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst wird. ***Die Abwicklungsinfrastruktur ist so zu gestalten, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.***

Or. en

Begründung

Aus Erwägungsgrund 71, aber in eine rechtliche Verpflichtung umgewandelt. Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 54.

Änderungsantrag 1233
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die endgültige Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Bestände an digitalen Euro im lokalen Speichergerät des Zahlers und des Zahlungsempfängers aktualisiert werden.	(3) Die endgültige Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Bestände an digitalen Euro im ***geprüften*** lokalen Speichergerät des Zahlers und des Zahlungsempfängers aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Abwicklungsinfrastruktur ist so zu gestalten, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.

Or. en

Änderungsantrag 1235
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro	***entfällt***

unter Beibehaltung derselben Kontokennungen zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.

Or. en

Begründung

Die Bereitstellung kostenfreier grundlegender Dienste, einschließlich die Auszahlung digitaler Euro und der Eröffnung oder Schließung von Konten für den digitalen Euro, ermöglicht es den Nutzern bereits, den Kontoanbieter zu wechseln und gleichzeitig die Kontrolle über die Weitergabe ihrer Daten zu behalten.

Änderungsantrag 1236
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern*** des digitalen Euro ***auf deren Antrag, ihre Zahlungskonten für den*** digitalen Euro ***unter Beibehaltung derselben Kontokennungen zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln***.	(1) ***Auf Antrag der Nutzer*** des digitalen Euro ***stellen die Zahlungsdienstleister die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***unverzüglich auf andere Zahlungsdienstleister um***. ***Bei einem Wechsel nach dem vorliegenden Artikel bleibt die Zugangsnummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro bestehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1237
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre	(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre

Zahlungskonten für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennungen zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.	Zahlungskonten für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennungen ***kostenfrei*** zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.

Or. en

Änderungsantrag 1238
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Fällen, in denen das Zahlungskonto für den digitalen Euro von zwei oder mehr rechtmäßigen Kontoinhabern gemeinsam geführt wird, stellen alle einen Antrag auf Wechsel.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31– Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/2366 stellt der Zahlungsdienstleister, auf den die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umgestellt wird, dem Nutzer des digitalen Euro vor dem Wechsel eine Liste der von ihm angebotenen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zur Verfügung, bei denen es sich nicht um grundlegende Dienste handelt, die der Nutzer derzeit in Anspruch nimmt und die für einen Wechsel in Betracht kommen. Der Nutzer des digitalen Euro wählt

ausdrücklich alle zusätzlichen Dienste aus, die der neue Zahlungsdienstleister erbringen soll, und wird im Voraus über alle Gebühren informiert, die für andere als die grundlegenden Dienste gelten.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Zahlungsdienstleister geben nur die für den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro erforderlichen Informationen weiter.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem	***entfällt***

Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung würde erfordern, dass die EZB über Informationen zu einzelnen Konten, einschließlich Transaktionsdaten, verfügt.

Änderungsantrag 1242
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ***Ausnahmefällen***, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen ***über einen längeren Zeitraum*** nicht in der Lage ist, ***Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro ***an die*** Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von ***Zahlungskonten für den*** digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister ***kann*** den Wechsel abschließen, ohne ***sich an den*** nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister ***wenden*** zu müssen.	(2) In ***Fällen***, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, ***den Wechsel des Zahlungskontos für den*** digitalen Euro ***auf Antrag der*** Nutzer des digitalen Euro ***gemäß Absatz 1*** zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von ***Diensten im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. ***Auf diese Weise kann*** der neue Zahlungsdienstleister den Wechsel abschließen, ohne ***Informationen mit dem*** nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister ***austauschen*** zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 1243
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen ***über einen längeren Zeitraum*** nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank ***und*** die nationalen Zentralbanken den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.	(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank ***oder die betreffenden*** nationalen Zentralbanken ***auf Anfrage des Nutzers*** den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 1244
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im	(2) In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister aus betrieblichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage ist, Zahlungsdienste im

Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen.	Zusammenhang mit dem digitalen Euro an die Nutzer des digitalen Euro zu erbringen, oder in denen ein Zahlungsdienstleister die betreffenden Daten in Bezug auf das Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, können die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken den Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro bei diesem Zahlungsdienstleister zu einem anderen, vom Nutzer des digitalen Euro benannten Zahlungsdienstleister genehmigen. Der neue Zahlungsdienstleister kann den Wechsel abschließen, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. ***Der Kontowechsel-Dienst darf nicht dazu führen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken unter normalen Umständen Zugang zu Daten haben.***

Or. en

Änderungsantrag 1245
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn ein Zahlungsdienstleister, der Zahlungskonten für den digitalen Euro bereitstellt, gegen diese Verordnung oder andere geltende Rechtsvorschriften der Union in einer Weise verstößt, die die Integrität, Verfügbarkeit oder Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, kann die zuständige Behörde die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank auffordern, den Wechsel des Kontos für den digitalen Euro zu einem vom Nutzer benannten

Zahlungsdienstleister und, falls kein Zahlungsdienstleister angegeben wurde, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer der benannten Stellen gemäß Artikel 14b durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 1246
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Zahlungsdienstleister holen die Zustimmung des Nutzers ein, seine Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber diesem Nutzer in digitalen Euro erforderlich sind, an andere Zahlungsdienstleister oder einschlägige Dritte weiterzugeben, um den Wechsel unter den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen zu erleichtern. Die Nutzer des digitalen Euro können diese Zustimmung jederzeit erteilen oder zurückziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1247
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Europäische Zentralbank stellt den Zahlungsdienstleistern einheitliche

Vorlagen für Anträge auf Wechsel der Nutzer des digitalen Euro zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1248
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Die Europäische Zentralbank stellt den Zahlungsdienstleistern einheitliche Vorlagen für Anträge auf Wechsel der Nutzer des digitalen Euro zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1249
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31– Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Zahlungsdienstleister unterrichten die Nutzer des digitalen Euro über die Folgen einer Verweigerung der Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber diesem Nutzer in digitalen Euro erforderlich sind, unter den in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 1250

Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Wechsel in Dringlichkeitsfällen unter außergewöhnlichen Umständen
	(1) Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats genehmigen die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank unter den in Artikel 14a genannten Umständen einen Wechsel in Dringlichkeitsfällen, wenn die Maßnahme auf der Grundlage der vorgelegten Informationen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
	a) die Sicherstellung der Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro,
	b) den Schutz der Bestände der Nutzer an digitalen Euro.
	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Wechsel in Dringlichkeitsfällen“ die Genehmigung, die Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II von einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern auf einen oder mehrere andere, von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannte Zahlungsdienstleister zu übertragen. Der benannte Zahlungsdienstleister führt den Wechsel nach Benachrichtigung über eine solche Genehmigung durch, ohne Informationen an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister weitergeben zu müssen.
	(2) Die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank kann die zu ergreifenden verhältnismäßigen

Maßnahmen mit dem antragstellenden Mitgliedstaat abstimmen. Die Genehmigung wird nur dann verweigert, wenn der Wechsel in Dringlichkeitsfällen angesichts der in Absatz 1 genannten Ziele nicht gerechtfertigt ist.

(3) Der Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß dem vorliegenden Artikel ist eine vorübergehende Maßnahme und gilt nur so lange, wie für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele gerechtfertigt.

(4) Erfolgt ein Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß diesem Artikel, so bleibt die Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro unverändert.

(5) Bei der Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ersuchen die Zahlungsdienstleister den Nutzer des digitalen Euro um seine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, an die Behörden oder Stellen, die gemäß Artikel 16b für die Erbringung vorübergehender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benannt wurden, oder an andere Zahlungsdienstleister oder einschlägige Dritte, um einen Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß diesem Artikel zu erleichtern. Die Nutzer können diese Zustimmung jederzeit erteilen oder zurückziehen.

(6) Die Zahlungsdienstleister unterrichten die Nutzer des digitalen Euro über die Folgen einer Verweigerung der in Absatz 5 genannten Zustimmung, einschließlich der Unmöglichkeit, einen Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß diesem Artikel durchzuführen.

(7) Alle Auslagerungsvereinbarungen oder Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern und Dritten für

die Speicherung der in Artikel 34 Absatz 5 genannten Informationen umfassen angemessene Garantien, um ein hohes Datenschutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, und müssen die in der Verordnung (EU) 2022/2554 festgelegten Cybersicherheitsanforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1251
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31b
	Wechsel in Dringlichkeitsfällen
	Um die Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu gewährleisten und den Zugang zu den Beständen an digitalen Euro im Falle einer weitverbreiteten und schwerwiegenden Störung des digitalen Zahlungssystems oder eines glaubwürdigen Risikos einer solchen Störung sicherzustellen, kann die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten den Wechsel in Dringlichkeitsfällen von Zahlungs- und Acquiring-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Damian Boeselager

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31– Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Im Ausnahmefall einer Störung, die das ordnungsgemäße Funktionieren, die Verfügbarkeit oder die Kontinuität des digitalen Zahlungssystems in einem Mitgliedstaat oder im Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, können die Europäische Zentralbank oder die betreffenden nationalen Zentralbanken den Wechsel in Dringlichkeitsfällen von bei privaten Zahlungsdienstleistern geführten Zahlungskonten für den digitalen Euro zu den benannten Stellen gemäß Artikel 14b genehmigen, um den Zugang der Nutzer des digitalen Euro zu den Zahlungsdiensten und Beständen an digitalen Euro ohne Unterbrechung zu erhalten. Die benannten Stellen können diesen Wechsel abschließen, ohne sich an die anderen Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Die Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro bleibt bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1253
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Bereitstellung des digitalen Euro bei schwerwiegenden Störungen des Zahlungssystems

Im Falle einer schwerwiegenden Störung des digitalen Zahlungssystems, einschließlich des digitalen Euro, in einem Mitgliedstaat oder im Euro-Währungsgebiet oder bei einem glaubhaften Risiko einer solchen Störung können die Mitgliedstaaten beschließen, dass eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden oder sonstigen Stellen vorübergehend Zahlungsdienste für den digitalen Euro erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 1254
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Europäische Zentralbank ***kann die von den Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie 2015/2366 wahrzunehmenden Aufgaben der Aufdeckung und Verhütung von Betrug durch die Einrichtung eines*** allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro erleichtern***, um*** das reibungslose und wirksame Funktionieren des digitalen Euro zu gewährleisten. Dieser allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug kann direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.	(1) ***Vor der Ausgabe des digitalen Euro richtet*** die Europäische Zentralbank ***einen*** allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro ***ein, um die Aufgaben der Aufdeckung und Verhütung von Betrug der Zahlungsdienstleister gemäß der Zahlungsdiensteverordnung zu*** erleichtern ***und zu unterstützen und*** das reibungslose und wirksame Funktionieren des Ökosystems des digitalen Euro zu gewährleisten. Dieser allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug kann direkt von der Europäischen Zentralbank ***und den nationalen Zentralbanken*** oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 1255
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Ausarbeitung der Einzelheiten der operativen Elemente des Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten.	(2) Vor der Ausarbeitung der Einzelheiten der ***technischen und*** operativen Elemente des Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten ***und die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung***.

Or. en

Änderungsantrag 1256
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Betrugsrisiko von Echtzeit-Online-Transaktionen in digitalen Euro bei ausschließlicher Nutzung durch Zahlungsdienstleister zu bewerten, bevor die Transaktion über die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro abgewickelt wird;	a) das Betrugsrisiko von Echtzeit-Online-Transaktionen in digitalen Euro bei ausschließlicher Nutzung durch Zahlungsdienstleister zu bewerten, bevor die Transaktion über die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro abgewickelt wird ***und Frühwarnungen auszugeben, um Risiken zu antizipieren und zu mindern***;

Or. en

Änderungsantrag 1257

Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zahlungsdienstleister bei der Aufdeckung von betrügerischen Transaktionen bei bereits abgewickelten Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen.	b) die Zahlungsdienstleister ***bei der Sicherung von Zahlungsinformationen und*** der Aufdeckung von betrügerischen Transaktionen bei bereits abgewickelten Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro zu stärken, indem proaktive und koordinierte Erkenntnisse zur Betrugsprävention ermöglicht werden, um sicherzustellen, dass die Sicherheit weiterhin ein zentrales und zukunftssicheres Element der Infrastruktur des digitalen Euro bleibt.

Änderungsantrag 1258
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) proaktiv aggregierte, anonymisierte, auf Erkenntnissen basierende Daten und regelmäßige Berichte über Betrugsmuster und koordinierte oder neu auftretende Bedrohungen im gesamten Ökosystem des digitalen Euro bereitzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 1259
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Vereinbarung über den Informationsaustausch im Einklang mit Artikel 83 Absätze 3 und 4 der Verordnung über Zahlungsdienste zu bieten;

Or. en

Begründung

Der Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollte den Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit bieten, einschlägige Informationen über Betrugstrends auszutauschen. Dies spiegelt die in der Verordnung über Zahlungsdienste enthaltenen Bestimmungen wider.

Änderungsantrag 1260
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Einführung modernster technischer Funktionen zu ermöglichen, darunter risikobasierte Kontrollauslöser, die die Sicherheit und Nutzbarkeit von Online-Transaktionen in digitalen Euro verbessern und gleichzeitig sicherstellen, dass automatisierte Maßnahmen streng auf die Betrugsbekämpfung beschränkt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 1261
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister die in Anhang 5 genannten Informationen an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Erbringung des Unterstützungsdienstes keine direkte Identifizierung von Nutzern des digitalen Euro auf der Grundlage der an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug übermittelten Informationen möglich ist.	(4) Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister die in Anhang 5 genannten Informationen an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Erbringung des Unterstützungsdienstes keine direkte ***oder indirekte*** Identifizierung von Nutzern des digitalen Euro auf der Grundlage der an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug übermittelten Informationen möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1262
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Innerhalb von drei Jahren nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Verwendung des digitalen Euro bei betrügerischen oder illegalen Transaktionen sowie die Wirksamkeit der angewandten Schutz- und Risikominderungsmaßnahmen bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1263
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug ersetzt nicht die Pflichten der Zahlungsdienstleister im Bereich Betrugs- und Risikomanagement gemäß der Verordnung über Zahlungsdienste.

Or. en

Änderungsantrag 1264
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32– Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Nutzer des digitalen Euro werden nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert. Die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Anzahl an Betrugsfällen im Laufe der Zeit stetig zu verringern und sicherzustellen, dass alle aufgedeckten Aktivitäten schnell und wirksam bekämpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1265
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten*** die Originalhersteller von ***mobilen*** Geräten ***und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen ***eine wirksame Interoperabilität mit – und*** Zugang ***für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten*** zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Die Originalhersteller von Geräten ***stellen sicher, dass die Geräte*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang ***zu allen Hardware- und Softwarefunktionen bieten, die*** zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind***. Alle für die Speicherung, Sicherung oder Übertragung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erforderlichen Kernkomponenten müssen innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gehostet werden und dürfen nicht von Einrichtungen kontrolliert werden, die der Rechtshoheit von Drittländern unterliegen und deren gesetzliche Verpflichtungen im Widerspruch zum Unionsrecht stehen könnten***.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	

Or. en

Begründung

Die Vorschrift, dass die wesentliche Infrastruktur für den digitalen Euro innerhalb der EU/des EWR gehostet werden und weiterhin der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der EU/des EWR unterliegen muss, stärkt die technologische Souveränität. Dies verhindert die Einwirkung aus Rechtsordnungen von Drittländern, verringert die Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern und erhöht die Sicherheit und strategische Autonomie.

Änderungsantrag 1266
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828***, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten ***und von*** EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung*** von Online- oder ***Offline-Transaktionen*** in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten ***für*** EUid-Brieftaschen ***und Drittanbietern technischer Unterstützung, die in ihrem Auftrag handeln,*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***sichere Verarbeitung und Ausführung*** von Online- oder ***Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro erforderlich sind. ***Der Zugang ist gebührenfrei und nicht von der Nutzung von Diensten abhängig, die von den Originalherstellern mobiler Geräte oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden.***
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 1267
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828***, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen ***kostenfrei*** eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 1268
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) ***2018/1972***[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen*** eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung*** von Online- oder ***Offline-Transaktionen*** in digitalen Euro erforderlich sind.

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) ***2018/19727*** den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***sowie Drittanbietern technischer Unterstützung, die in ihrem Auftrag handeln,*** eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***sichere Verarbeitung und Ausführung*** von Online- oder ***Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro erforderlich sind. ***Der Zugang ist gebührenfrei und nicht von der Nutzung von Diensten abhängig, die von den Originalherstellern mobiler Geräte oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden***.

[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 1269
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von ***Front-End-Diensten*** und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für ***die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung*** von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972***[30]*** den Anbietern von ***Benutzerschnittstellen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro*** und von EUid-Brieftaschen ***sowie Drittanbietern technischer Unterstützung, die in ihrem Auftrag handeln,*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für ***die sichere Verarbeitung und Ausführung*** von Offline- und Online-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind***, wobei der Zugang nicht von der Nutzung der Dienste der Originalhersteller mobiler Geräte und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste abhängig ist***.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	

Or. en

Änderungsantrag 1270
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten ***und von EUid-Brieftaschen*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 1271
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über

bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten ***und von EUid-Brieftaschen*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung*** von Online- oder ***Offline-Transaktionen*** in digitalen Euro erforderlich sind.	bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972***[1]*** den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***sowie Drittanbietern technischer Unterstützung, die in ihrem Auftrag handeln, gebührenfrei*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***sichere Verarbeitung und Ausführung*** von Online- oder ***Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro erforderlich sind. ***Der Zugang ist nicht von der Nutzung von Diensten abhängig, die von den Originalherstellern mobiler Geräte oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden.***[1a]
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	***[1a] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)***.

Or. en

Änderungsantrag 1272
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen*** eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung*** von Online- oder ***Offline-Transaktionen*** in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***sowie Drittanbietern technischer Unterstützung, die in ihrem Auftrag handeln,*** eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***sichere Verarbeitung und Ausführung*** von Online- oder ***Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro erforderlich sind. ***Der Zugang ist gebührenfrei und nicht von der Nutzung von Diensten abhängig, die von den Originalherstellern mobiler Geräte oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden. Proprietäre Gerätefunktionen, einschließlich Funktionen, die das Öffnen einer Brieftasche über eine spezielle Taste oder ähnliche „Tap-to-Pay“-Verfahren ermöglichen, müssen allen Anbietern von Brieftaschen zugänglich gemacht werden, um einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu den wesentlichen Funktionen zu gewährleisten.*** ***Jede Brieftasche, die mit dem digitalen Euro vergleichbare Zahlungsmittel akzeptiert, ermöglicht auch die Integration und Interoperabilität der***

	Online-Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 1273
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung*** von Online- oder ***Offline-Transaktionen*** in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***sowie Drittanbietern technischer Unterstützung, die in ihrem Auftrag handeln, gebührenfrei*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die ***sichere Verarbeitung und Ausführung*** von Online- oder ***Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro erforderlich sind. ***Der Zugang ist nicht von der Nutzung von Diensten abhängig, die***

	von den Originalherstellern mobiler Geräte oder Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 1274
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kernkomponenten der Infrastruktur für den digitalen Euro ermöglichen Transparenz und unabhängige Sicherheitsprüfungen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung fördert die Transparenz, die Prüffähigkeit und die Sicherheit der Infrastruktur für den digitalen Euro. Kernkomponenten, die eine unabhängige Überprüfung ermöglichen, verringern systemische Technologierisiken und tragen zur technologischen Souveränität und Widerstandsfähigkeit der Union bei.

Änderungsantrag 1275
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste werden nicht daran gehindert, unbedingt erforderliche und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interoperabilität die Integrität der von der Interoperabilitätsverpflichtung betroffenen Hardware- und Softwarefunktionen nicht beeinträchtigt, sofern diese Maßnahmen ordnungsgemäß begründet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1276
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste werden nicht daran gehindert, unbedingt erforderliche und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interoperabilität die Integrität der von der Interoperabilitätsverpflichtung betroffenen Hardware- und Softwarefunktionen nicht beeinträchtigt, sofern diese Maßnahmen ordnungsgemäß begründet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1277
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die in Absatz 1*** genannten ***Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste werden nicht daran gehindert, unbedingt erforderliche und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Interoperabilität die Integrität der von*** der ***Interoperabilitätsverpflichtung betroffenen Hardware- und Softwarefunktionen nicht beeinträchtigt, sofern diese Maßnahmen ordnungsgemäß begründet sind***.	(2) ***Als Teil der in Artikel 5 Absatz 2*** genannten ***detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlässt die Europäische Zentralbank Referenzstandards, technische Spezifikationen und Verfahren für Software und Hardware, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungsdienstleister Online- und Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sicher abwickeln können. Die Europäische Zentralbank erlässt die Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten*** der ***Verordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 1278
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Als Teil der in Artikel 5 Absatz 2 genannten detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlässt die Europäische Zentralbank Referenzstandards, technische Spezifikationen und Verfahren für Software und Hardware, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungsdienstleister Online- und Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sicher abwickeln können. Die Europäische Zentralbank erlässt die Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren innerhalb

von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Als Teil der in Artikel 5 Absatz 2 genannten detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlässt die Europäische Zentralbank Referenzstandards, technische Spezifikationen und Verfahren für Software und Hardware, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungsdienstleister Online- und Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sicher abwickeln können. Die Europäische Zentralbank erlässt die Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1280
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Als Teil der in Artikel 5 Absatz 2 genannten detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlässt die Europäische Zentralbank Referenzstandards, technische

Spezifikationen und Verfahren für Software und Hardware, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungsdienstleister Online- und Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sicher abwickeln können. Die Europäische Zentralbank erlässt die Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1281
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Als Teil der in Artikel 5 Absatz 2 genannten detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlässt die Europäische Zentralbank Referenzstandards, technische Spezifikationen und Verfahren für Software und Hardware, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungsdienstleister Online- und Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sicher abwickeln können. Die Europäische Zentralbank erlässt die Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1282

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Anwendung fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen gemäß Absatz 1 veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste allgemeine Bedingungen für eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang. Zu diesen allgemeinen Bedingungen gehört auch ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus auf Ebene der Europäischen Union. ***Der*** Streitbeilegungsmechanismus lässt das Recht unberührt, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht Rechtsmittel bei Justizbehörden einzulegen.	(3) Zur Anwendung fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen gemäß Absatz 1 veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste allgemeine Bedingungen für eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang. ***Sie veröffentlichen die in diesem Absatz genannten allgemeinen Bedingungen für die Interoperabilität und den Zugang spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*** Zu diesen allgemeinen Bedingungen gehört auch ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus auf Ebene der Europäischen Union. ***Die Entscheidung im Rahmen des*** Streitbeilegungsmechanismus lässt das Recht unberührt, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht Rechtsmittel bei Justizbehörden einzulegen. ***Die zuständige Streitbeilegungsstelle entscheidet über eine ihr vorgelegte Angelegenheit innerhalb von 90 Tagen nach Eingang eines gemäß diesem Absatz gestellten Antrags. Die Entscheidung erfolgt schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger und wird mit einer Begründung versehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1283
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang für Anbieter von Front-End-Diensten, Anbieter von EUid-Brieftaschen und in ihrem Auftrag handelnde Drittanbieter technischer Unterstützung gemäß Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 ergreifen müssen, um den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen wirksam nachzukommen.
	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.
	Die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste halten die Standards, technischen Spezifikationen und Verfahren gemäß Absatz 3a sowie die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 3b ein.

Or. en

Änderungsantrag 1284
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33– Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3b) Um eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang für Anbieter von Front-End-Diensten, Anbieter von EUid-Brieftaschen und in ihrem Auftrag handelnde Drittanbieter technischer Unterstützung gemäß Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 ergreifen müssen, um den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen wirksam nachzukommen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 1285
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33– Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang für Anbieter von Front-End-Diensten, Anbieter von EUid-Brieftaschen und in ihrem Auftrag handelnde Drittanbieter technischer Unterstützung gemäß Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank Durchführungsrechtsakte zu

erlassen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 ergreifen müssen, um den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen wirksam nachzukommen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 1286
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33– Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang für Anbieter von Benutzerschnittstellen für den digitalen Euro, Anbieter von EUid-Brieftaschen und in ihrem Auftrag handelnde Drittanbieter technischer Unterstützung gemäß Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 ergreifen müssen, um den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen wirksam nachzukommen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten

Prüfverfahren erlassen. Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 1287
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33b
	Um eine wirksame Interoperabilität und einen wirksamen Zugang für Anbieter von Front-End-Diensten, Anbieter von EUid-Brieftaschen und in ihrem Auftrag handelnde Drittanbieter technischer Unterstützung gemäß Absatz 1 zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 ergreifen müssen, um den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen wirksam nachzukommen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 1288

Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33c
	Die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste halten die Standards, technischen Spezifikationen und Verfahren gemäß Absatz 4 sowie die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 4a ein.

Or. en

Änderungsantrag 1289
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste halten die Standards, technischen Spezifikationen und Verfahren gemäß Absatz 3a sowie die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 3b ein.

Or. en

Änderungsantrag 1290
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste halten die Standards, technischen Spezifikationen und Verfahren gemäß Absatz 3a sowie die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 3b ein.

Or. en

Änderungsantrag 1291
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Originalhersteller von mobilen Geräten und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 und arbeitet zu diesem Zweck mit der Europäischen Zentralbank zusammen. ***Die Kommission legt die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diesen Artikel fest und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden, einschließlich des Zugangs zu den erforderlichen Daten.*** ***Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.***

Or. en

Änderungsantrag 1292

Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Zusätzlich zu den Durchführungsrechtsakten gemäß den Absätzen 5 und 7 halten die in Absatz 1 genannten Originalhersteller von mobilen Geräten und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste die Standards, technischen Spezifikationen und Verfahren gemäß Absatz 4 sowie die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 4a ein.

Or. en

Änderungsantrag 1293
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Für die Zwecke der Anwendung fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen gemäß Absatz 1 erlässt die Kommission innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Durchführungsrechtsakte, in denen die Definition und konkrete Anwendung fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen gemäß Absatz 1 präzisiert wird, einschließlich der weiteren Präzisierung der Kriterien, die bei der Feststellung, ob die Bedingungen fair, angemessen und diskriminierungsfrei sind, zu beachten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39

genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1294
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3e) Die Kommission koordiniert in Zusammenarbeit mit den gemäß Artikel 6 für die Gewährleistung der Einhaltung dieses Artikels als zuständig benannten Behörden auf Unionsebene die Überwachung und Durchsetzung dieses Artikels. Zu diesem Zweck erleichtert die Kommission die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden und kann gegebenenfalls Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen herausgeben, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels in der gesamten Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1295
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3e) Die Kommission legt die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diesen Artikel fest und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden, einschließlich des Zugangs zu den erforderlichen Daten. Die

vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 1296
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33d
	Die Kommission überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Originalhersteller von mobilen Geräten und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 und arbeitet zu diesem Zweck mit der Europäischen Zentralbank zusammen. Die Kommission legt die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diesen Artikel fest und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden, einschließlich des Zugangs zu den erforderlichen Daten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 1297
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die Kommission überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Originalhersteller von mobilen Geräten und der Anbieter elektronischer

Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 und arbeitet zu diesem Zweck mit der Europäischen Zentralbank zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 1298
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister ***nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr***, wenn sie personenbezogene Daten ***für folgende Zwecke*** verarbeiten:	Zahlungsdienstleister ***erfüllen eine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO***, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten***, die für folgende Zwecke unbedingt erforderlich sind***:

Or. en

Änderungsantrag 1299
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister ***nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr***, wenn sie personenbezogene Daten ***für folgende Zwecke*** verarbeiten:	Zahlungsdienstleister ***erfüllen eine rechtliche Verpflichtung***, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten***, die für folgende Zwecke unbedingt erforderlich sind***:

Or. en

Begründung

Geeignete Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, da es sich bei den Zahlungsdienstleistern nicht um Behörden handelt. Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 71.

Änderungsantrag 1300
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister ***nehmen*** eine Aufgabe im öffentlichen Interesse ***wahr, wenn sie personenbezogene Daten für folgende*** Zwecke ***verarbeiten***:	Zahlungsdienstleister ***verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn sie*** eine Aufgabe im öffentlichen Interesse ***wahrnehmen, die auf die folgenden*** Zwecke ***beschränkt ist***:

Or. en

Änderungsantrag 1301
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, wenn sie personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:	Zahlungsdienstleister nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, wenn sie personenbezogene Daten ***ausschließlich*** für folgende Zwecke verarbeiten:

Or. en

Änderungsantrag 1302
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Durchsetzung von Beschränkungen, einschließlich der Überprüfung, ob potenzielle oder	***entfällt***

bestehende Nutzer des digitalen Euro Konten für den digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister haben, gemäß Artikel 16;

Or. en

Begründung

Keine Beschränkungen, wie Bargeld

Änderungsantrag 1303
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Durchsetzung von Beschränkungen***, einschließlich der Überprüfung, ob potenzielle oder bestehende Nutzer des digitalen Euro Konten für den digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister haben, gemäß Artikel 16***;	a) die Durchsetzung von Beschränkungen;

Or. en

Änderungsantrag 1304
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Bereitstellung von digitalen Offline-Euro, einschließlich der*** Registrierung und Löschung lokaler Speichergeräte gemäß Anhang I Buchstabe b;	c) die Registrierung und Löschung der lokalen Speichergeräte gemäß Anhang I Buchstabe b ***für die Bereitstellung des digitalen Offline-Euro***;

Or. en

Änderungsantrag 1305
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bereitstellung von digitalen Offline-Euro, einschließlich der Registrierung und Löschung lokaler Speichergeräte ***gemäß Anhang I Buchstabe b***;	c) die Bereitstellung von digitalen Offline-Euro, einschließlich der Registrierung und Löschung lokaler Speichergeräte;

Or. en

Änderungsantrag 1306
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Betrugsverhütung;

Or. en

Änderungsantrag 1307
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von der Verordnung (EU) [Bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 –

COM(2023)367 final] dürfen personenbezogene Daten auf Konten für den digitalen Euro nicht von Dritten verwendet, abgerufen oder gespeichert werden.

Or. en

Begründung

Die Zwecke der Verarbeitung sollten auf rechtliche Verpflichtungen beschränkt sein, und es sollte keine Weiterverarbeitung für andere Zwecke und kein Datenaustausch mit Dritten (Open-Banking) stattfinden.

Änderungsantrag 1308
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt.	Bei der Bereitstellung von ***Offline- und Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro unterhalb der Transaktionsgrenze gemäß Artikel 37 Absatz 5*** ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 1309
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Aufladung	Bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Aufladung

und Auszahlung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt.	und Auszahlung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt. ***Der Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre ist jederzeit zu wahren.***

Or. en

Änderungsantrag 1310
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt.	Bei der Bereitstellung von digitalen Offline-Euros ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister auf die Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 beschränkt. ***Eine anderweitige Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht gestattet.***

Or. en

Änderungsantrag 1311
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Auslegung der Infrastruktur für den digitalen Euro – ob für Großbetragszahlungen oder den digitalen Offline-Euro – ist dafür zu sorgen, dass die personenbezogenen Daten der Nutzer in allen Phasen minimiert, pseudonymisiert oder verschlüsselt werden. Weder die Europäische Zentralbank noch die

nationalen Zentralbanken haben Zugang zu unverschlüsselten Transaktionsdaten, die mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person verknüpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 1312
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Alle personenbezogenen Daten, die nicht für die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Zwecke verarbeitet werden, werden im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung verwaltet.

Or. en

Änderungsantrag 1313
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, für die in Absatz 1 Buchstaben d und e dieses Artikels genannten Zwecke gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Arten von Daten zu erlassen. Diese Arten von Daten werden in Anhang III dargelegt.

Or. en*Begründung*

Diese Datenkategorien sollten ebenfalls präzisiert werden. (Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 76)

Änderungsantrag 1314
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang III aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1315
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang III aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies sollte über Rechtsvorschriften der Stufe 1 erfolgen.

Änderungsantrag 1316
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. ***Ist ein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 4 verknüpft, so gelten diese Zahlungsdienstleister als gemeinsam Verantwortliche.***	Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche.

Or. en

Änderungsantrag 1317
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten ***keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer*** des digitalen Euro ***ermöglichen***.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten ***ohne zusätzliche Informationen nicht mehr direkt und indirekt einzelnen Nutzern*** des digitalen Euro ***zugeordnet werden können***.

Or. en

Begründung

Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 78.

Änderungsantrag 1318
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine ***direkte*** Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1319
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte ***oder indirekte*** Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen. ***Der Europäische Datenschutzausschuss gibt in Absprache mit der Europäischen Zentralbank Leitlinien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen,***

einschließlich Anonymisierungstechniken, heraus, um die Einhaltung dieses Artikels und der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen. Es ist nachzuweisen, dass diese Verarbeitungstätigkeiten mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1320
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste Sicherheits- und*** Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und ***aktuelle*** organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster Sicherheitsmaßnahmen und umfassender*** Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen. ***Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre auf dem fortschrittlichsten und umfassendsten Niveau bleibt.***

Or. en

Änderungsantrag 1321
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen ***und dass Daten über Nutzer des digitalen Euro niemals unrechtmäßig an Behörden oder Stellen in Drittländern weitergegeben werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1322
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernste*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich ***modernster*** Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte ***oder indirekte*** Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1323
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Dieser Artikel gilt unbeschadet zusätzlicher Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, die von Zahlungsdienstleistern zusätzlich zu den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entwickelt und erbracht werden und für die Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2016/679 gelten würde, da diese Dienste unter die Richtlinie (EU) 2015/2366 fallen.

Or. en

Änderungsantrag 1324
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Zwecke der Verarbeitung sind auf die rechtlichen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung beschränkt, und es findet keine anderweitige Verarbeitung für andere Zwecke und keine Weitergabe an Dritte statt.

Or. en

Änderungsantrag 1325
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zum Zweck der Authentifizierung und Identifizierung und im Einklang mit den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 stellen Zahlungsdienstleister standardmäßig Authentifizierungs- und Identifizierungsmethoden bereit, die sich nicht auf biometrische Daten stützen.

Or. en

Begründung

Um die Verwendung sensibler personenbezogener Daten, in diesem Fall biometrischer Daten, zu begrenzen, funktionieren Authentifizierung und Identifizierung standardmäßig ohne die Verwendung biometrischer Daten.

Änderungsantrag 1326
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34– Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Zum Zweck der Authentifizierung und Identifizierung und im Einklang mit den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 stellen Zahlungsdienstleister standardmäßig Authentifizierungs- und Identifizierungsmethoden bereit, die sich nicht auf biometrische Daten stützen.

Or. en

Änderungsantrag 1327
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Europäische Zentralbank und*** die nationalen Zentralbanken ***nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr oder üben hoheitliche Befugnisse aus, wenn sie personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:***	(1) ***Die Infrastrukturen für den digitalen Euro sind so zu gestalten, dass die Europäische Zentralbank,*** die nationalen Zentralbanken ***oder Intermediäre keinen Zugang zu personenbezogenen Daten natürlicher Personen haben, es sei denn, dies ist für die Erfüllung von Aufsichtspflichten oder Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach EU-Recht unbedingt erforderlich***. ***Pseudonymisierung, Verschlüsselung und gegebenenfalls kryptografische Techniken zum Schutz der Privatsphäre wie Zero-Knowledge-Proofs sind erforderlich.*** ***Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und der Verordnung (EU) 2018/1725.***

Or. en

Änderungsantrag 1328
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro;	b) die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro***, ohne dass auf die Salden der Endnutzer zugegriffen oder diese ermittelt werden können und ohne Zugriff auf***

Transaktionsdaten;

Or. en

Änderungsantrag 1329
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang IV aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aktualisierungen der Anhänge sollten im Wege einer Änderung der Verordnung und nicht durch einen delegierten Rechtsakt vorgenommen werden.

Änderungsantrag 1330
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheits- und*** Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren	(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheitsmaßnahmen und umfassender*** Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des

können.

digitalen Euro nicht direkt identifizieren können. ***Dem Schutz der Privatsphäre ist jederzeit größte Bedeutung beizumessen. Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre auf dem fortschrittlichsten und umfassendsten Niveau bleibt.***

Or. en

Änderungsantrag 1331
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 1332
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Personenbezogene Daten, die für	(4) Personenbezogene Daten, die für

die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 1333
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zur ***Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur*** Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken ***einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4*** einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen	(8) Zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken ***ein dezentrales System*** einrichten***, das auf einer sicheren Mehrparteienberechnung beruht***. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.

Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.

Or. en

Begründung

Folgemaßnahmen zur Streichung von Artikel 16 und zum dezentralen System gemäß der Gemeinsamen Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 40.

Änderungsantrag 1334
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.	(8) Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können. ***Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts***

gewährleistet das Eurosystem, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und dass der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 24a in seine technischen und operativen Merkmale eingebaut wird.

Or. en

Änderungsantrag 1335
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheits- und*** Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.	(8) Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheitsmaßnahmen und umfassender*** Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können. ***Diese***

Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre auf dem fortschrittlichsten und umfassendsten Niveau bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 1336
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten mit den in den Artikeln 27 und 32 genannten Aufgaben zu betrauen, so erbringen die Anbieter von Unterstützungsdiensten zahlungsbezogene Dienste über Zahlungsdienstleister hinweg. In solch einer Situation ***nehmen*** Zahlungsdienstleister ***eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, wenn sie*** personenbezogene Daten ***für folgende*** Zwecke ***verarbeiten***:	(1) Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten mit den in den Artikeln 27 und 32 genannten Aufgaben zu betrauen, so erbringen die Anbieter von Unterstützungsdiensten zahlungsbezogene Dienste über Zahlungsdienstleister hinweg. In solch einer Situation ***verarbeiten*** Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten nur***, wenn sie eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen, was auf die folgenden*** Zwecke ***beschränkt ist***:

Or. en

Begründung

Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 87.

Änderungsantrag 1337
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zwecke beschränkt sich die Verarbeitung auf Daten, die für die Verhütung und Aufdeckung von Betrug über Zahlungsdienstleister hinweg erforderlich sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Arten personenbezogener Daten zu erlassen. Diese Arten von Daten werden in Anhang V dargelegt.

Or. en*Begründung*

Der EDSB und der EDSB stellen fest, dass keine Kategorien personenbezogener Daten aufgeführt sind, die von den Anbietern von Unterstützungsdiensten beim Austausch von Nachrichten zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Vorschlags zu verarbeiten sind, und dass nicht klargestellt wird, wer diese Informationen bereitstellen würde. Daher empfehlen der EDSB und der EDSB, diese Klarstellungen in Anhang V aufzunehmen.

Änderungsantrag 1338
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheits- und*** Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster ***Sicherheitsmaßnahmen und umfassender*** Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können. ***Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre auf dem fortschrittlichsten und umfassendsten***

Niveau bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 1339
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt ***oder indirekt*** identifizieren können.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Anbieter von Unterstützungsdiensten, die gemäß diesem Artikel benannt werden, unterliegen der [Richtlinie und der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor].

Or. en

Begründung

Bei der Bearbeitung von Streitfällen oder Betrugsfällen befassen sich Unterstützungsdienste mit sensiblen personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten von Verbrauchern müssen sicher aufbewahrt werden. Daher sollten Unterstützungsdienste den Rechtsvorschriften der EU zur digitalen operationalen Resilienz (DORA) unterliegen.

Änderungsantrag 1342
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke gelten die Anbieter von Unterstützungsdiensten in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Dieser Absatz gilt unbeschadet dessen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die Betreiber zahlungsbezogener Dienste über Zahlungsdienstleister hinweg benennen und das Leistungsniveau der Dienste überprüfen, ohne personenbezogene	***entfällt***

Daten zu verarbeiten.

Or. en

Begründung

Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 84: „[Die] gesetzgebenden Organe [werden] ersucht, die Regelung in Artikel 36 Absatz 5, wonach stets der Anbieter von Unterstützungsdiensten als der Verantwortliche gelten [sic], zu streichen, da eine solche Einstufung später im Hinblick auf die tatsächlichen Aufgaben, mit denen die EZB gemäß den Artikeln 27 und 32 des Vorschlags die Anbieter von Unterstützungsdiensten betraut, sowie gemäß den von EDSA und EDSB herausgegebenen Leitlinien zu den Begriffen ‚Verantwortlicher' und ‚Auftragsverarbeiter' […] zu bewerten ist."

Änderungsantrag 1343
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro
	Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro müssen so konzipiert sein, dass sie ein Höchstmaß an Anonymität gewährleisten, das technologisch so weit wie möglich jenem von Bargeld entspricht.
	Geräte, die die Offline-Speicherung digitaler Euro ermöglichen,
	a) speichern keinen langfristigen Transaktionsverlauf über die technischen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Doppelausgaben hinaus,
	b) ermöglichen keine Profilerstellung, Geolokalisierung, Verhaltensanalyse oder Weiterverwendung von Gerätekennungen,
	c) bieten dem Nutzer die Möglichkeit, gespeicherte Daten zurückzusetzen oder zu löschen. Der Zugriff auf Offline-Transaktionsdaten zu Zwecken der

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darf nur nach richterlicher Genehmigung erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1344
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36b
	Speicherort der Daten
	Alle transaktionsbezogenen Daten, kryptografischen Schlüssel und Komponenten des Buchungssystems müssen ausschließlich in der Union gespeichert und verarbeitet werden. Grenzüberschreitende Übertragungen sind verboten, es sei denn, die Kommission bestätigt, dass ein gleichwertiges Schutzniveau besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1345
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro	Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf ***Online- und*** Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 1346
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro	Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***und Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit geringem Wert***

Or. en

Änderungsantrag 1347
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro	Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf ***geringwertige*** Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 1348
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Zahlungsdienstleister bewahren keine Transaktionsdaten über Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro auf, die einen im Wege von delegierten

Rechtsakten auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß Absatz 6 festzulegenden Schwellenwert für Zahlungsvorgänge mit geringen Wert nicht überschreiten, sofern die folgenden risikomindernden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Zahlungsvorgang scheint nicht mit anderen Zahlungsvorgängen verbunden zu sein, die den Höchstbetrag überschreiten,

b) die Aufladung und Auszahlung ist nicht in Bargeld oder anonymem E-Geld erfolgt,

c) der Zahlungsdienstleister hat keine hinreichenden Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 1349
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1a) Zahlungsdienstleister wenden einen abgestuften Ansatz für das Onboarding und die Autorisierung von Online-Zahlungen an, bei dem Zahlungsvorgänge je nach Risiko unterschiedlich streng geprüft werden. Um einen wirksamen Zugang zum digitalen Euro für schutzbedürftige Gruppen gemäß Artikel 14 Absatz 5 zu gewährleisten, sind Zahlungsdienstleister von der Anwendung der in Artikel 20 der Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ganz oder teilweise ausgenommen, wenn spezifische risikomindernde Bedingungen erfüllt

sind:

a) das Zahlungsinstrument wird verwendet und überschreitet nicht die gemäß Absatz 5 festgelegten Schwellenwerte für den maximalen Gesamtwert der Transaktionen und den maximalen Euro-Betrag, der auf dem Konto hinterlegt werden kann,

b) das Zahlungsinstrument wird nicht mit anonymem E-Geld aufgeladen,

c) es bestehen keine hinreichenden Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Dies gilt unbeschadet des Ausschlusses bestimmter Zahlungsinstrumente oder -geräte von den Rückverfolgbarkeitsauflagen unter den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 [Geldtransferverordnung] festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37– Absatz -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1b) Zahlungsdienstleister und Intermediäre, die Brieftaschen für den digitalen Euro bereitstellen, wenden einen abgestuften Ansatz für das Onboarding und die Autorisierung von Online-Zahlungen an, bei dem Zahlungsvorgänge je nach Risiko unterschiedlich streng geprüft werden.
	Um einen wirksamen Zugang zum digitalen Euro für schutzbedürftige Gruppen gemäß Artikel 14 Absatz 5 zu gewährleisten, sind Zahlungsdienstleister

von der Anwendung der in Artikel 20 der Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ganz oder teilweise ausgenommen, wenn spezifische risikomindernde Bedingungen erfüllt sind:

a) das Zahlungsinstrument wird als Kleinbetragszahlungsinstrument verwendet und überschreitet nicht die gemäß Absatz 5 festgelegten Schwellenwerte für den maximalen Gesamtwert der Transaktionen und den maximalen Euro-Betrag, der auf dem Konto hinterlegt werden kann,

b) das Zahlungsinstrument wird nicht mit anonymem E-Geld aufgeladen,

c) es bestehen keine hinreichenden Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis ***6*** auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an.	(1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis ***4*** auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an. ***Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 4 auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und auf Online-Transaktionen über weniger als 100 EUR an.***

Or. en

Begründung

Für Online-Transaktionen mit geringem Wert und geringem Risiko sollte eine weniger strenge Regelung gelten.

Änderungsantrag 1352
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 6 auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an.	(1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 6 auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an. ***Zahlungsdienstleister, die von der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder dem zuständigen Aufseher gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 als einem hohen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt eingestuft wurden, erbringen keine Offline-Zahlungsdienste.***

Or. en

Änderungsantrag 1353
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 6 auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an.	(1) Die Zahlungsdienstleister wenden die Absätze 2 bis 6 auf Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***und auf Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro an, die unter der in Absatz 5 genannten Transaktionsgrenze liegen,*** an.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***aufbewahrt***.	(2) Transaktionsdaten ***im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro*** werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***abgerufen, gespeichert oder verarbeitet und auch nicht auf dem lokalen Speichergerät gespeichert***.

Or. en

Änderungsantrag 1355
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***aufbewahrt***.	(2) Transaktionsdaten ***im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro*** werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***verarbeitet***.

Or. en

Änderungsantrag 1356

Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***aufbewahrt***.	(2) Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***abgerufen, gespeichert oder verarbeitet***.

Or. en

Änderungsantrag 1357
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Zahlungsdienstleister bewahren die Daten zur Aufladung und Auszahlung für die Speicherung digitaler Euro auf Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels auf. Die Zahlungsdienstleister stellen diese Daten auf Anfrage der zentralen Meldestelle und anderen zuständigen Behörden nach Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)] zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 gilt nur für Verpflichtete wie Banken, nicht für Bargeschäfte im Allgemeinen. Entsprechendes sollte für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gelten.

Änderungsantrag 1358
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 umfassen die Aufladungs- und Auszahlungsdaten Folgendes:	***entfällt***
a) den aufgeladenen bzw. ausgezahlten Betrag;	
b) die Kennung des lokalen Speichergeräts für Offline-Zahlungen in digitalen Euro;	
c) das Datum und die Uhrzeit der Aufladungs- und Auszahlungstransaktion;	
d) die Nummern der zur Aufladung und Auszahlung verwendeten Konten.	

Or. en

Begründung

Infolge der Streichung von Absatz 3

Änderungsantrag 1359
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten	***entfällt***

Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Der Gesetzgeber sollte die Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen festlegen.

Änderungsantrag 1360
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Für Bargeld gibt es nach den Rechtsvorschriften der EU auch keine Verfügungsrahmen oder Transaktionsgrenzen.

Änderungsantrag 1361
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte ***zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro*** zu erlassen***. Diese***	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***delegierte Rechtsakte*** zu erlassen***, um Folgendes festzulegen:***

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.

a) Schwellenwerte für digitale Zahlungsvorgänge mit geringem Wert sowie risikomindernde Bedingungen,

b) Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro.

Die Kommission überprüft die delegierten Rechtsakte regelmäßig, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Schwellenwerte weiterhin dem Geldwäscherisiko und dem Ziel der Gewährleistung der Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro angemessen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** gemäß ***dem in*** Artikel ***39 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. ***Zum Zwecke der Festlegung der Transaktionsgrenze für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gemäß Absatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte*** gemäß Artikel ***38 zu*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß ***dem in*** Artikel ***39 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden gemäß Artikel ***38*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1364
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Empfehlung an die Europäische Kommission, in der Folgendes aufgeführt ist:
	a) der empfohlene Schwellenwert und risikomindernde Maßnahmen für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit geringem Wert,
	b) der empfohlene Höchstbetrag pro Offline-Zahlungsvorgang,
	c) die empfohlenen aggregierten Obergrenzen für den Gesamtwert von Offline-Zahlungsvorgängen über einen bestimmten Zeitraum, einschließlich monatlicher Schwellenwerte,

	d) die empfohlenen Höchstbestände, die offline zugelassen sind;
	e) risikomindernde Bedingungen, unter denen vereinfachte Sorgfaltspflichten oder eine Ausnahme von den vereinfachten Sorgfaltspflichten in Bezug auf das Offline-Zahlungsinstrument angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Gesetzgeber sollte die Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen festlegen.

Änderungsantrag 1366
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Transaktionsgrenzen und	***entfällt***

Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:

Or. en

Begründung

Für Bargeld gibt es nach den Rechtsvorschriften der EU auch keine Verfügungsrahmen oder Transaktionsgrenzen.

Änderungsantrag 1367
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte stützt sich die Kommission ***insbesondere auf Folgendes:***	Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte stützt sich die Kommission ***auf die Bewertung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschlägige internationale Empfehlungen und das Ziel der Gewährleistung der Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ist streng auf das für die Abwicklung technisch unverzichtbare Maß***

beschränkt. Jegliche Form der Profilerstellung, Verhaltensanalyse oder Langzeitverfolgung des individuellen Zahlungsverhaltens ist ausdrücklich untersagt. Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro müssen ein Datenschutzniveau gewährleisten, das Barzahlungen gleichwertig ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Grundrechtsschutz der Nutzer des digitalen Euro gestärkt, indem strenge Verpflichtungen zur Datenminimierung eingeführt und Profilerstellung, Verhaltensanalyse und Langzeitverfolgung ausdrücklich verboten werden. Sie verhindert die Erstellung zentralisierter Verhaltensdatensätze unter Beibehaltung der Ziele zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Änderungsantrag 1368
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***Durchführungsrechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:	Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***delegierten Rechtsakte*** stützt sich die Kommission ***auf die Empfehlung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und*** insbesondere auf Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1369

Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:	Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline- und ***Online-Euro*** als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***delegierten*** Rechtsakte stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1370
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***Durchführungsrechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:	Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***delegierten Rechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1371
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren sowie der Schwachstellen und Risiken des digitalen Euro bei der Aufladung und Auszahlung ihres Zahlungsinstruments;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da dies in den Änderungsantrag 15 aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 1372
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren sowie der Schwachstellen und Risiken des digitalen Euro bei der Aufladung und Auszahlung ihres Zahlungsinstruments;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1373
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) eine Bewertung der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren sowie der Schwachstellen und Risiken des digitalen Euro bei der Aufladung und Auszahlung ihres Zahlungsinstruments;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1374
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einschlägige Empfehlungen und Berichte von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Zuständigkeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da dies in den Änderungsantrag 15 aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 1375
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einschlägige Empfehlungen und Berichte von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit	***entfällt***

Zuständigkeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

Or. en

Änderungsantrag 1376
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einschlägige Empfehlungen und Berichte von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Zuständigkeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1377
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Ziel, die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da dies in den Änderungsantrag 15 aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 1378
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Ziel, die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1379
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Ziel, die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1380
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Ziel, ein Zahlungsinstrument einzuführen, das ein ähnliches Maß an Privatsphäre bietet wie Banknoten und Münzen.

Or. en

Änderungsantrag 1381
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um eine Stellungnahme ersuchen, in der das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und dessen Schwachstellen bewertet werden. Die Kommission kann den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1382
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um eine Stellungnahme ersuchen, in der das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und dessen Schwachstellen bewertet werden. Die Kommission kann den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1383
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission ***die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um eine Stellungnahme ersuchen, in der das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und dessen Schwachstellen bewertet werden. Die Kommission kann den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren.***	Die Kommission ***erlässt die in den Absätzen 1 und 5 genannten delegierten Rechtsakte innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 1384
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um eine Stellungnahme ersuchen, in der das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und dessen Schwachstellen bewertet werden. Die Kommission ***kann*** den Europäischen Datenschutzausschuss ***konsultieren***.	Für die Zwecke von Buchstabe a kann die Kommission die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung um eine Stellungnahme ersuchen, in der das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline- und ***Online-Euro*** und dessen Schwachstellen bewertet werden. Die Kommission ***konsultiert*** den Europäischen Datenschutzausschuss.

Änderungsantrag 1385
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Spätestens ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und nach Anhörung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und über die Anfälligkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Zahlungsvorgänge in digitalen Euro vor, dem sie gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag beifügt.
	Der Bericht enthält unter anderem Folgendes:
	a) eine Bewertung der weiterhin bestehenden Anfälligkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, die einem erhöhten Schutz der Privatsphäre unterliegen,
	b) eine Bewertung der weiterhin bestehenden Anfälligkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den digitalen Euro beim Aufladen des Zahlungsinstruments und beim Auszahlen damit,
	c) eine Bewertung der Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel.

Änderungsantrag 1386
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IX a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel IX a
	Widerstandsfähigkeit und Vorsorge in Bezug auf Zahlungen in digitalen Euro
	Artikel 37a
	Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen in Ausnahmefällen zu ergreifen
	Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen können gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels erlassen werden, wenn eine weitreichende und schwerwiegende Störung der Kontinuität digitaler Zahlungen, einschließlich Zahlungen in digitalen Euro, vorliegt oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer solchen Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht:
	a) Erhöhung der Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für den digitalen Offline-Euro,
	b) Wechsel in Dringlichkeitsfällen,
	c) Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro.
	Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Maßnahmen sind befristet, hinreichend begründet und verhältnismäßig. Die Maßnahmen werden für den angesichts der betreffenden Ausnahmesituation erforderlichen Zeitraum angewandt.
	Artikel 37b
	Verfahren für die Erhöhung der Verfügungsrahmen und

Transaktionsgrenzen für den digitalen Offline-Euro

(1) Unter den in Artikel 37a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten unter Einhaltung der gemäß Artikel 16 festgelegten Beschränkungen für die Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel eine vorübergehende Erhöhung der geltenden Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und der Verfügungsrahmen für Offline-Bestände an digitalen Euro bei der Kommission beantragen. Der Antrag enthält Angaben über die betreffenden Kategorien von Nutzern, die der Gerichtsbarkeit des antragstellenden Mitgliedstaats bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten unterliegen, und beschränkt sich auf diese Kategorien; außerdem sind die Gründe für diese Maßnahme sowie das vorgesehene Start- und Enddatum der Anwendung anzugeben. Die Laufzeit der Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der betreffende Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen einen erneuten Antrag gemäß diesem Artikel stellen.

(2) Die Europäische Zentralbank und die anderen Mitgliedstaaten als diejenigen, die die in Absatz 1 vorgesehene Maßnahme beantragen, können ihre Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Maßnahme unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Kommission sie über den Antrag unterrichtet, abgeben.

(3) Liegen die in Artikel 37a genannten Umstände vor und sind die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für den Erlass der Maßnahme erfüllt, so erlässt die Kommission nach gebührender Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Stellungnahmen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des in Absatz 1

genannten Antrags ihren Durchführungsrechtsakt, in dem die vorübergehende Erhöhung der Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und der Verfügungsrahmen für Offline-Bestände an digitalen Euro, der Anwendungsbereich, einschließlich der räumlichen Anwendung und die Laufzeit dieser Erhöhung, festgelegt sind. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung führt die Kommission die Gründe dafür an. Vor dem Erlass eines solchen Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 37 Absatz 6 genannten Grundsätze.

(4) Die Kommission kann auch von Amts wegen eine solche Maßnahme erlassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Maßnahme tritt nach Ablauf des im Durchführungsrechtsakt der Kommission vorgesehenen Zeitrahmens außer Kraft. In hinreichend begründeten Fällen, in denen die in Artikel 37a genannten Umstände, die den Erlass der Maßnahme rechtfertigen, fortbestehen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, erlässt die Kommission von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich einen neuen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 zur Änderung oder Aufhebung der Maßnahme. Absatz 2 findet ebenfalls Anwendung.

Artikel 37c

Wechsel in Dringlichkeitsfällen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) Unter den in Artikel 37a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten bei der Europäischen Zentralbank oder der betreffenden nationalen Zentralbank einen begründeten Antrag auf Wechsel in Dringlichkeitsfällen zu der oder den von diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 37d benannten Stelle(n) einreichen, wenn die Maßnahme auf der Grundlage der vom

antragstellenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:

a) die Gewährleistung der Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro,

b) Schutz des Zugangs der Nutzer des digitalen Euro zu ihren Beständen an digitalen Euro.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Wechsel in Dringlichkeitsfällen“ die Genehmigung des Wechsels der in den Anhängen II und IIa genannten obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und Acquiring-Dienste von einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern zu einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 37d Absatz 1 benannt hat. Der empfangende Zahlungsdienstleister führt den Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach Benachrichtigung über eine solche Genehmigung unverzüglich durch, ohne Informationen an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister weitergeben zu müssen.

(3) Die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank kann mit dem antragstellenden Mitgliedstaat die zu treffenden verhältnismäßigen Maßnahmen erörtern. Sie verweigern die Genehmigung eines Wechsels in Dringlichkeitsfällen nur, wenn eine solche Genehmigung im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nicht gerechtfertigt ist.

(4) Der Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach diesem Artikel ist eine vorübergehende Maßnahme. Sie gilt nur so lange, wie im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele gerechtfertigt. In Fällen, in denen

die in Artikel 37a genannten Umstände, die den Erlass der Maßnahme rechtfertigen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, wird die Maßnahme nach denselben Methoden und Verfahren geändert oder aufgehoben, die zu ihrem Erlass geführt haben. Die Laufzeit der Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Vor Ablauf dieser Frist kann der betreffende Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen einen erneuten Antrag gemäß diesem Artikel stellen.

(5) Bei einem Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach dem vorliegenden Artikel bleibt die Zugangsnummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro bestehen.

(6) Bei der Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ersuchen die Zahlungsdienstleister den Nutzer des digitalen Euro um seine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, an die Behörden oder Stellen, die gemäß Artikel 37d für die Erbringung vorübergehender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benannt wurden, um einen Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß diesem Artikel zu erleichtern. Die Nutzer des digitalen Euro können die Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, verweigern oder sie danach jederzeit zurückziehen.

(7) Die Zahlungsdienstleister unterrichten die Nutzer des digitalen Euro über die Folgen einer Verweigerung der Weitergabe der Informationen, die für die

Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber diesem Nutzer in digitalen Euro erforderlich sind, gemäß diesem Artikel, insbesondere über die Unmöglichkeit, den in diesem Artikel vorgesehenen Wechsel in Dringlichkeitsfällen durchzuführen.

Artikel 37d

Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro unter außergewöhnlichen Umständen

Unter den in Artikel 37a genannten Umständen und nur solange dies gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden oder sonstigen Stellen vorübergehende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für die in Artikel 12a Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Personen und Einrichtungen erbringen, die erforderlich sind, um die Kontinuität der täglichen obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu ermöglichen.

Artikel 37e

Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro, Wiederherstellung, Berichterstattung und Tests

(1) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro besteht aus physisch getrennten Verarbeitungsstandorten, die zusammen ein widerstandsfähiges Zahlungssystem für den digitalen Euro bilden.

(2) Ein Verarbeitungsstandort muss

a) sich physisch in der Union in angemessener geografischer Entfernung von anderen Verarbeitungsstandorten befinden,

b) über angemessene Ressourcen, Kapazitäten, Funktionen und

Personalressourcen verfügen, um seine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und

c) in der Lage sein, die Kontinuität wichtiger oder kritischer Abwicklungsfunktionen im Falle einer Störung, eines Vorfalls oder eines Angriffs zu gewährleisten, die die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten oder der von einem anderen Verarbeitungsstandort bereitgestellten Dienste beeinträchtigen.

(3) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro muss über dokumentierte Maßnahmen, Verfahren und Methoden für eine schnelle und effiziente Wiederherstellung eines Verarbeitungsstandorts verfügen. Die Aktivierung von Maßnahmen, Verfahren und Methoden gefährdet nicht die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten im Zusammenhang mit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro.

(4) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro verfügt über Verfahren, mit denen bewertet wird, ob die Störung, der Vorfall oder der Angriff, die einen Verarbeitungsstandort betreffen, erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro hat, und benachrichtigt die zuständigen nationalen Behörden und die Behörden der Union unverzüglich über eine solche erhebliche Störung, einen solchen Vorfall oder einen solchen Angriff.

(5) Die Widerstandsfähigkeit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro wird regelmäßig umfassend getestet. Im Rahmen der durchgeführten Tests sind die sich wandelnde Bedrohungslage und neue Risiken zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Mit Artikel 37a wird sichergestellt, dass die Kontinuität von Zahlungen in digitalen Euro auch bei größeren Störungen wie Naturkatastrophen oder schwerwiegenden Cybervorfällen bestehen bleibt. Mit Artikel 37b wird sichergestellt, dass Einzelpersonen und Unternehmen den digitalen Euro in Ausnahmesituationen weiterhin nutzen können, indem vorübergehende Erhöhungen der Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge und Verfügungsrahmen für Bestände an digitalen Euro zugelassen werden. Dadurch bleibt der digitale Euro auch bei Störungen herkömmlicher digitaler Zahlungssysteme nutzbar. Mit Artikel 37c wird sichergestellt, dass Zahlungen in digitalen Euro bei außergewöhnlichen Störungen weiterhin möglich bleiben, indem ein vorübergehender Wechsel zu Backup-Zahlungsdienstleistern ermöglicht wird. Mit Artikel 37d wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger den digitalen Euro auch bei außergewöhnlichen Störungen nutzen können, indem den Mitgliedstaaten gestattet wird, bestimmte Behörden oder Stellen zu benennen, die vorübergehend wichtige Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

Änderungsantrag 1387
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33, 34*** und ***35*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***14, 34, 35, 36, 37*** und ***38*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1388
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass	(2) Die Befugnis zum Erlass

delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33, 34*** und ***35*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***16, 33, 34, 35*** und ***37*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1389
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und ***35*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34, ***35*** und ***37*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1390
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln ***11,*** 33, 34 und 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. de

Änderungsantrag 1391

Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***16,*** 33, 34 und 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33, 34*** und ***35*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***16, 33, 34, 35*** und ***37*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 1393
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34 und ***35*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, 33, 34***, 35*** und ***37*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 1394
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln ***11,*** 33, 34 und 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.	(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

Or. de

Änderungsantrag 1395
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission ***den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie*** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Or. en

Begründung

Gemeinsame Stellungnahme 02/2023 des EDSA und des EDSB, Absatz 99.

Änderungsantrag 1396
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission ***den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie*** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung

enthaltenen Grundsätzen.

Or. en

Änderungsantrag 1397
Martin Schirdewan, Martin Günther, Özlem Demirel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen. ***Die Stellungnahmen dieser Sachverständigen werden dem Europäischen Parlament vorgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 1398
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, ***33, 34*** und ***35*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, ***16, 33, 34, 35*** und ***37*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf

Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln ***11,*** 33, 34 und 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. de

Änderungsantrag 1400
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck erstattet die Europäische Zentralbank ***über die Entwicklung und Nutzung*** des digitalen Euro ***Bericht***. ***In diesem Bericht wird der Beitrag der Europäischen Zentralbank zur***	***Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger Änderungen der Parameter und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei***

Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung behandelt; dabei wird auch auf die folgenden Aspekte eingegangen:

Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank ***dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission umfassende und transparente Informationen über ihre Analyse vor, die der Kalibrierung dieser Parameter zugrunde liegt***. ***Die Anforderungen umfassen unter anderem Folgendes:***

a) Informationen über die Instrumente zur Beschränkungen der Nutzung des digitalen Euro ***als Wertaufbewahrungsmittel gemäß Artikel 16. Dabei sind das vorherrschende finanzielle und monetäre Umfeld sowie alle zu erwartenden Veränderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Digitalisierung des Finanzsektors ergeben können, einschließlich der Auswirkungen einer zunehmenden Nutzung privater digitaler Währungen wie Stablecoins;***

b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter zu den Zielen gemäß Artikel 15 Absatz 1. Diese Analyse umfasst eine klare Begründung der vorgeschlagenen Instrumente und Parameter, gestützt auf belastbare Daten und Nachweise, eine Bewertung der potenziellen Risiken und Vorteile für die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und die Berücksichtigung der umfassenderen wirtschaftlichen Auswirkungen;

c) Informationen über die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Europäische Zentralbank legt ausdrücklich dar, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Konzeption und Umsetzung der Instrumente und Parameter angewandt wurde. Dazu gehört auch, sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen und notwendig sind, um ihre Ziele zu erreichen, ohne über das erforderliche Maß hinauszugehen, und dass ein Gleichgewicht zwischen der

	Notwendigkeit, die Finanzstabilität zu gewährleisten, und den Rechten und Interessen des Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des digitalen Euro, hergestellt wird;
	d) eine eingehende Bewertung alternativer Optionen**: **Die Europäische Zentralbank legt eine vergleichende Analyse alternativer Optionen vor, die zur Erreichung derselben Ziele in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1401
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Höhe der von den Händlern an die Zahlungsdienstleister bzw. zwischen den Zahlungsdienstleistern zu entrichtenden Gebühren oder Entgelte;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1402
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Kosten, die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung des Zahlungssystems für den digitalen Euro, einschließlich des Betriebs der

Abwicklungsinfrastruktur, entstehen;

Or. en

Änderungsantrag 1403
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Interoperabilität des digitalen Euro mit anderen Währungen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und in Drittländern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1404
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Entwicklung anderer digitaler Zentralbankwährungen als des digitalen Euro in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und in relevanten Drittländern sowie die Bedeutung dieser Entwicklungen für das Euro-Währungsgebiet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1405
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Markttrends im Zahlungsverkehr und deren Bedeutung für innovative Anwendungsfälle.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1406
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den Stand der Umsetzung datenschutzfreundlicher Merkmale bei der Konzeption und dem Betrieb des Zahlungssystems für den digitalen Euro, einschließlich der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie der Bewertung von Zero-Knowledge-Proof-Systemen und anderer Technologien zur Verbesserung der Privatsphäre;

Or. en

Änderungsantrag 1407
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Entwicklung bestehender und das Aufkommen neuer Technologien, die für die Infrastruktur des digitalen Euro von Bedeutung sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 1408
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die operationelle Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur für den digitalen Euro, einschließlich Cybersicherheitsvorfällen, Betrugsmustern und Notfallmaßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1409
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) die Umwelt- und Energieeffizienz der Infrastruktur für den digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 1410
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger Änderungen der Parameter und	***entfällt***

des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission Folgendes vor:

Or. en

Änderungsantrag 1411
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger Änderungen ***der Parameter*** und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ***Folgendes*** vor:	(2) Vor der geplanten Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger Änderungen ***an den Parametern*** und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ***umfassende und transparente Informationen über ihre Analyse*** vor***, die der Kalibrierung dieser Parameter zugrunde liegt***: ***Zu diesen Informationen gehören unter anderem***:

Or. en

Änderungsantrag 1412
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der ***geplanten*** Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung	(2) Vor der Ausgabe des digitalen Euro und vor der Umsetzung etwaiger

etwaiger Änderungen der Parameter und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission Folgendes vor:	Änderungen der Parameter und des Einsatzes der in Artikel 16 genannten Instrumente, mindestens aber alle drei Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro legt die Europäische Zentralbank dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission Folgendes vor:

Or. en

Änderungsantrag 1413
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über die Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro gemäß Artikel 16 und die Parameter, die die Europäische Zentralbank in Anbetracht des vorherrschenden finanziellen und monetären Umfelds zu beschließen gedenkt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1414
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über die Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro gemäß Artikel 16 ***und die Parameter, die die Europäische Zentralbank in Anbetracht des vorherrschenden finanziellen und monetären Umfelds zu beschließen***	a) Informationen über die Instrumente zur Beschränkungen der Nutzung des digitalen Euro gemäß Artikel 16***. Dabei sind das vorherrschende finanzielle und monetäre Umfeld sowie zu erwartende Veränderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Digitalisierung des***

gedenkt;	***Finanzsektors ergeben können, einschließlich der Auswirkungen einer zunehmenden Nutzung privater digitaler Währungen wie Stablecoins.***

Or. en

Änderungsantrag 1415
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1416
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter ***zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität.***	b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter ***zu den Zielen gemäß Artikel 15 Absatz 1. Diese Analyse umfasst eine klare Begründung für die vorgeschlagenen Instrumente und Parameter, gestützt auf belastbare Daten und Nachweise, eine Bewertung der potenziellen Risiken und Vorteile für die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und die Berücksichtigung der umfassenderen wirtschaftlichen Auswirkungen;***

Or. en

Änderungsantrag 1417
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität.	b) eine Analyse des voraussichtlichen Beitrags der unter Buchstabe a genannten Instrumente und Parameter zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität ***und der Währungshoheit sowie zur Unterstützung der wirksamen Transmission der Geldpolitik***.

Or. en

Änderungsantrag 1418
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Informationen darüber, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Konzeption und Umsetzung der Instrumente und Parameter angewandt wurde, aus denen hervorgeht, dass die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, um ihre Ziele zu erreichen, ohne das erforderliche Maß zu überschreiten, und dass sie ein Gleichgewicht zwischen der Wahrung der Finanzstabilität und dem Schutz der Rechte des Einzelnen, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des digitalen Euro, herstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem analysiert wird, wie sich die Parameter und der Einsatz der Instrumente gemäß Artikel 16 auf folgende Punkte auswirken:	***entfällt***
a) die Rolle von Finanzintermediären bei der Finanzierung der Wirtschaft;	
b) die Liquiditätsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.	

Or. en

Änderungsantrag 1420
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a) Spätestens bis 2028 können der Rat oder das Europäische Parlament auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, dass die Umsetzung des Projekts des digitalen Euro wesentlich von dem in dieser Verordnung festgelegten Rahmen abweicht, die Europäische Kommission auffordern, einen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank erstellten Bericht über die Fortschritte bei der

Einführung des digitalen Euro vorzulegen. Basierend auf der Bewertung dieses Berichts kann der Rat oder das Europäische Parlament die Europäische Kommission auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40a
	Pilotphase
	(1) Der mit dieser Verordnung eingeführte digitale Euro für Großbetragszahlungen und den Offline-Bereich wird mindestens fünf Jahre lang auf Pilotbasis verwendet.
	(2) Die Kommission und die Europäische Zentralbank veröffentlichen einen umfassenden Bewertungsbericht, in dem Folgendes beurteilt wird:
	a) Auswirkungen auf die Finanzstabilität,
	b) Einhaltung der Vorschriften im Bereich Privatsphäre und Datenschutz,
	c) Marktauswirkungen auf europäische Zahlungslösungen,
	d) technologische Leistung.
	(3) Jede Entscheidung zur Einführung eines digitalen Euro für den Einzelhandel oder den Online-Bereich kann nur durch einen neuen, separaten Rechtsakt getroffen werden, der einer umfassenden demokratischen Kontrolle unterliegt.
	(4) Ein automatischer Übergang von Pilotprojekten im Großhandel/Offline-Bereich zum Einzelhandel ist

ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40a
	Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen in Ausnahmefällen zu ergreifen
	Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen können gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels erlassen werden, wenn eine weitreichende und schwerwiegende Störung der Kontinuität digitaler Zahlungen, einschließlich Zahlungen in digitalen Euro, vorliegt oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer solchen Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht:
	a) Erhöhung der Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für den digitalen Offline-Euro,
	b) Wechsel in Dringlichkeitsfällen,
	c) Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro.
	Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Maßnahmen sind befristet, hinreichend begründet und verhältnismäßig. Die Maßnahmen werden für den angesichts der betreffenden Ausnahmesituation erforderlichen Zeitraum angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40a
	Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen in Ausnahmefällen zu ergreifen
	Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen können gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels erlassen werden, wenn eine weitreichende und schwerwiegende Störung der Kontinuität digitaler Zahlungen, einschließlich Zahlungen in digitalen Euro, vorliegt oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer solchen Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht:
	a) Erhöhung der Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für den digitalen Offline-Euro,
	b) Wechsel in Dringlichkeitsfällen,
	c) Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro.
	Die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Maßnahmen sind befristet, hinreichend begründet und verhältnismäßig. Die Maßnahmen werden für den angesichts der betreffenden Ausnahmesituation erforderlichen Zeitraum angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1424
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40b
	Verfahren für die Erhöhung der Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für den digitalen Offline-Euro
	(1) Unter den in Artikel 40a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten unter Einhaltung der gemäß Artikel 16 festgelegten Beschränkungen für die Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel eine vorübergehende Erhöhung der geltenden Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und der Verfügungsrahmen für Offline-Bestände an digitalen Euro bei der Kommission beantragen. Der Antrag enthält Angaben über die betreffenden Kategorien von Nutzern, die der Gerichtsbarkeit des antragstellenden Mitgliedstaats bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten unterliegen, und beschränkt sich auf diese Kategorien; außerdem sind die Gründe für diese Maßnahme sowie das vorgesehene Start- und Enddatum der Anwendung anzugeben. Die Laufzeit der Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der betreffende Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen einen erneuten Antrag gemäß diesem Artikel stellen.
	(2) Die Europäische Zentralbank und die anderen Mitgliedstaaten als diejenigen, die die in Absatz 1 vorgesehene Maßnahme beantragen, können ihre Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Maßnahme unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Kommission sie über den Antrag unterrichtet, abgeben.

(3) Liegen die in Artikel 40a genannten Umstände vor und sind die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für den Erlass der Maßnahme erfüllt, so erlässt die Kommission nach gebührender Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Stellungnahmen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags ihren Durchführungsrechtsakt, in dem die vorübergehende Erhöhung der Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und der Verfügungsrahmen für Offline-Bestände an digitalen Euro, der Anwendungsbereich, einschließlich der räumlichen Anwendung und die Laufzeit dieser Erhöhung, festgelegt sind. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung führt die Kommission die Gründe dafür an. Vor dem Erlass eines solchen Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 37 Absatz 6 genannten Grundsätze.

(4) Die Kommission kann auch von Amts wegen eine solche Maßnahme erlassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Maßnahme tritt nach Ablauf des im Durchführungsrechtsakts der Kommission vorgesehenen Zeitrahmens außer Kraft. In hinreichend begründeten Fällen, in denen die in Artikel 40a genannten Umstände, die den Erlass der Maßnahme rechtfertigen, fortbestehen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, erlässt die Kommission von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich einen neuen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 zur Änderung oder Aufhebung der Maßnahme. Absatz 2 findet ebenfalls Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1425
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40b
	Verfahren für die Erhöhung der Verfügungsrahmen und Transaktionsgrenzen für den digitalen Offline-Euro
	(1) Unter den in Artikel 40a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag auf vorübergehende Erhöhung der geltenden Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge und Verfügungsrahmen für Offline-Bestände an digitalen Euro stellen, der ordnungsgemäß an die Europäische Zentralbank weitergeleitet werden muss. Der Antrag enthält Angaben zu den betreffenden Kategorien von Nutzern, die der Gerichtsbarkeit des antragstellenden Mitgliedstaats oder der antragstellenden Mitgliedstaaten unterliegen, und beschränkt sich auf diese Kategorien. Außerdem sind die Gründe für diese Maßnahme sowie das vorgesehene Start- und Enddatum der Anwendung anzugeben. Die Laufzeit der Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der betreffende Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen einen erneuten Antrag gemäß diesem Artikel stellen.
	(2) Wenn die in Artikel 40a genannten Umstände vorliegen und die Bedingungen für den Erlass der Maßnahme erfüllt sind, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie eine vorübergehende Erhöhung der Transaktionsgrenzen für Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro und Verfügungsrahmen für Offline-Bestände

an digitalen Euro vorschlägt, und muss einen entsprechenden Antrag bei der Europäischen Zentralbank stellen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung führt die Kommission die Gründe dafür an. Vor dem Erlass eines solchen Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 37 Absatz 6 genannten Grundsätze.

(4) Die Kommission kann auch von Amts wegen eine solche Maßnahme erlassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Maßnahme tritt nach Ablauf des im Durchführungsrechtsakt der Kommission vorgesehenen Zeitrahmens außer Kraft. In hinreichend begründeten Fällen, in denen die in Artikel 40a genannten Umstände, die den Erlass der Maßnahme rechtfertigen, fortbestehen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, erlässt die Kommission von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich einen neuen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3 zur Änderung oder Aufhebung der Maßnahme. Absatz 2 findet ebenfalls Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40c
	Wechsel in Dringlichkeitsfällen in Ausnahmefällen
	(1) Unter den in Artikel 40a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten bei der Europäischen Zentralbank oder der betreffenden

nationalen Zentralbank einen begründeten Antrag auf Wechsel in Dringlichkeitsfällen zu der oder den von diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40d benannten Stelle(n) einreichen, wenn die Maßnahme auf der Grundlage der vom antragstellenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:

a) die Gewährleistung der Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro,

b) Schutz des Zugangs der Nutzer des digitalen Euro zu ihren Beständen an digitalen Euro.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Wechsel in Dringlichkeitsfällen“ die Genehmigung des Wechsels der in den Anhängen II und IIa genannten obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und Acquiring-Dienste von einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern zu einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 40d Absatz 1 benannt hat. Der benannte Zahlungsdienstleister führt den Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach Benachrichtigung über eine solche Genehmigung unverzüglich durch, ohne Informationen an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister weitergeben zu müssen.

(3) Die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank kann mit dem antragstellenden Mitgliedstaat die zu treffenden verhältnismäßigen Maßnahmen erörtern. Sie verweigern die Genehmigung eines Wechsels in Dringlichkeitsfällen nur, wenn eine solche Genehmigung im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nicht gerechtfertigt ist.

(4) Der Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach diesem Artikel ist eine vorübergehende Maßnahme. Sie gilt nur so lange, wie im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele gerechtfertigt. In Fällen, in denen die in Artikel 40a genannten Umstände, die den Erlass der Maßnahme rechtfertigen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, wird die Maßnahme nach denselben Methoden und Verfahren geändert oder aufgehoben, die zu ihrem Erlass geführt haben. Die Laufzeit der Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Vor Ablauf dieser Frist kann der betreffende Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen einen erneuten Antrag gemäß diesem Artikel stellen.

(5) Bei einem Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach dem vorliegenden Artikel bleibt die Zugangsnummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro bestehen.

(6) Bei der Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ersuchen die Zahlungsdienstleister den Nutzer des digitalen Euro um seine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, an die Behörden oder Stellen, die gemäß Artikel 40d für die Erbringung vorübergehender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benannt wurden, um einen Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß diesem Artikel zu erleichtern. Die Nutzer des digitalen Euro können die Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, verweigern oder sie danach jederzeit

zurückziehen.

(7) Die Zahlungsdienstleister unterrichten die Nutzer des digitalen Euro über die Folgen einer Verweigerung der Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber diesem Nutzer in digitalen Euro erforderlich sind, gemäß diesem Artikel, insbesondere über die Unmöglichkeit, den in diesem Artikel vorgesehenen Wechsel in Dringlichtkeitsfällen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1427
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40c
	Wechsel in Dringlichkeitsfällen in Ausnahmefällen
	(1) Unter den in Artikel 40a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten bei der Europäischen Zentralbank oder der betreffenden nationalen Zentralbank einen begründeten Antrag auf Wechsel in Dringlichkeitsfällen zu der oder den von diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40d benannten Stelle(n) einreichen, wenn die Maßnahme auf der Grundlage der vom antragstellenden Mitgliedstaat übermittelten Informationen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:
	a) die Gewährleistung der Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit

dem digitalen Euro,

b) Schutz des Zugangs der Nutzer des digitalen Euro zu ihren Beständen an digitalen Euro.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Wechsel in Dringlichkeitsfällen“ die Genehmigung des Wechsels der in den Anhängen II und IIa genannten obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro und Acquiring-Dienste von einem oder mehreren Zahlungsdienstleistern zu einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 40d Absatz 1 benannt hat. Der benannte Zahlungsdienstleister führt den Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach Benachrichtigung über eine solche Genehmigung unverzüglich durch, ohne Informationen an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister weitergeben zu müssen.

(3) Die Europäische Zentralbank oder die betreffende nationale Zentralbank kann mit dem antragstellenden Mitgliedstaat die zu treffenden verhältnismäßigen Maßnahmen erörtern. Sie verweigern die Genehmigung eines Wechsels in Dringlichkeitsfällen nur, wenn eine solche Genehmigung im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nicht gerechtfertigt ist.

(4) Der Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach diesem Artikel ist eine vorübergehende Maßnahme. Sie gilt nur so lange, wie im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele gerechtfertigt. In Fällen, in denen die in Artikel 40a genannten Umstände, die den Erlass der Maßnahme rechtfertigen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, wird die Maßnahme nach denselben Methoden und Verfahren geändert oder aufgehoben, die zu ihrem Erlass geführt haben. Die Laufzeit der

Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Vor Ablauf dieser Frist kann der betreffende Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen einen erneuten Antrag gemäß diesem Artikel stellen.

(5) Bei einem Wechsel in Dringlichkeitsfällen nach dem vorliegenden Artikel bleibt die Zugangsnummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro bestehen.

(6) Bei der Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ersuchen die Zahlungsdienstleister den Nutzer des digitalen Euro um seine Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, an die Behörden oder Stellen, die gemäß Artikel 40d für die Erbringung vorübergehender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro benannt wurden, um einen Wechsel in Dringlichkeitsfällen gemäß diesem Artikel zu erleichtern. Die Nutzer des digitalen Euro können die Zustimmung zur Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber dem Nutzer des digitalen Euro erforderlich sind, verweigern oder sie danach jederzeit zurückziehen.

(7) Die Zahlungsdienstleister unterrichten die Nutzer des digitalen Euro über die Folgen einer Verweigerung der Weitergabe der Informationen, die für die Ermittlung der direkten Verbindlichkeit der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken gegenüber diesem Nutzer in digitalen Euro erforderlich sind, gemäß diesem Artikel, insbesondere über die Unmöglichkeit, den in diesem Artikel vorgesehenen Wechsel

in Dringlichtkeitsfällen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40d
	Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro in Ausnahmefällen
	Unter den in Artikel 40a genannten Umständen und nur solange dies gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden oder sonstigen Stellen vorübergehende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für die in Artikel 12a Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Personen und Einrichtungen erbringen, die erforderlich sind, um die Kontinuität der täglichen obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1429
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 40d

Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro in Ausnahmefällen

Unter den in Artikel 40a genannten Umständen und nur solange dies gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden oder sonstigen Stellen vorübergehende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für die in Artikel 12a Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Personen und Einrichtungen erbringen, die erforderlich sind, um die Kontinuität der täglichen obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1430
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens ***ein Jahr*** nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Bei der Erstellung ihres Berichts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 40 genannten Berichte der Europäischen Zentralbank sowie etwaige Stellungnahmen und Standpunkte der Europäischen Zentralbank.	(1) Spätestens ***zwei Jahre*** nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Bei der Erstellung ihres Berichts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 40 genannten Berichte der Europäischen Zentralbank sowie etwaige Stellungnahmen und Standpunkte der Europäischen Zentralbank.
	In diesem Bericht analysiert die Kommission insbesondere die folgenden Aspekte:
	a) die Angemessenheit des Verfügungsrahmens, einschließlich der Auswirkungen auf die Finanzstabilität

sowie auf die Einlagen und die Kapazität für die Kreditvergabe der Banken,

b) die Möglichkeit der Tokenisierung des digitalen Euro und seine Nutzbarkeit für Distributed-Ledger-Anwendungen,

c) die potenziellen Anwendungsfälle für den digitalen Euro im Business-to-Business-Kontext und die notwendigen Schritte, damit der digitale Euro im Business-to-Business-Kontext funktioniert.

Or. en

Änderungsantrag 1431
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens ***ein Jahr*** nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Bei der Erstellung ihres Berichts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 40 genannten Berichte der Europäischen Zentralbank sowie etwaige Stellungnahmen und Standpunkte der Europäischen Zentralbank.	(1) Spätestens ***zwei Jahre*** nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Bei der Erstellung ihres Berichts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 40 genannten Berichte der Europäischen Zentralbank sowie etwaige Stellungnahmen und Standpunkte der Europäischen Zentralbank. ***In diesem Bericht analysiert die Europäische Kommission insbesondere die potenziellen Anwendungsfälle für den digitalen Euro im Business-to-Business-Kontext und die notwendigen Schritte, damit der digitale Euro im Business-to-Business-Kontext funktioniert.***

Or. en

Änderungsantrag 1432
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung ist nicht so auszulegen, dass der Kommission eine Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird. Sollten delegierte Rechtsakte in künftige Änderungen dieser Verordnung aufgenommen werden, dürfen diese Rechtsakte ohne ausdrückliche Zustimmung des Europäischen Parlaments keine datenschutzrelevanten, nutzungsbeschränkenden oder die Grundrechte betreffenden Bestimmungen ändern.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass die Kommission durch Artikel 41 keine übertragenen Befugnisse erhält und eine starke parlamentarische Kontrolle gewährleistet, falls diese Befugnisse bei künftigen Überarbeitungen der Verordnung eingeführt werden. Sie verhindert die Verwendung delegierter Rechtsakte zur Änderung wesentlicher rechtebezogener oder datenschutzrelevanter Bestimmungen, wodurch demokratische Kontrolle und Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Änderungsantrag 1433
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Spätestens drei Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob im Euro-Währungsgebiet ein ausreichender	(3) Spätestens drei Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, ob im Euro-Währungsgebiet ein ausreichender

und wirksamer Zugang zum digitalen Euro und eine ausreichende Akzeptanz des digitalen Euro gegeben sind.	und wirksamer Zugang zum digitalen Euro und eine ausreichende Akzeptanz des digitalen Euro gegeben sind. ***In dem Bericht werden auch die Auswirkungen von Verfügungsrahmen auf die Nutzung des digitalen Euro und die Entwicklung des Geschäftsmodells von Kreditinstituten bewertet.***

Or. en

Änderungsantrag 1434
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Spätestens zwei Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro bewertet die Kommission nach Konsultation der Europäische Zentralbank und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Auswirkungen des Rahmens für den digitalen Euro auf die Marktkonzentration und die Risiken, die sich aus einer zunehmenden Rolle großer nichteuropäischer Technologieunternehmen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten ergeben. Die Kommission überprüft die Bestimmungen über die offene Finanzierung privater Anbieter und bewertet ihre Auswirkungen auf die tatsächliche Nutzbarkeit des digitalen Euro, den Wettbewerb auf dem Markt, die Innovation und die wirtschaftliche Sicherheit. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Überprüfung vor und kann gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vorschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 1435
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 41a
	Überprüfung der Richtlinie (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte
	Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission nach Konsultation der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und des Europäischen Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls die Verordnung (EU) 2023/1113, um die Anwendung der Rückverfolgbarkeitsauflagen auf Transaktionen in digitalen Euro in einer Weise festzulegen, die den in dieser Verordnung festgelegten Funktionen zur Verbesserung der Privatsphäre in vollem Umfang entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides, Lara Wolters

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken geben den digitalen Euro sechs Monate nach

Inkrafttreten dieser Verordnung aus.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1438
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1439
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen Folgendes:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1440
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfassen Folgendes:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1441
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegt werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1442
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die	***entfällt***

Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegt werden,

Or. en

Änderungsantrag 1443
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen***, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die von der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 16 festgelegt werden***,	a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen,

Or. en

Änderungsantrag 1444
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die ***von der Europäischen Zentralbank*** gemäß Artikel 16 festgelegt werden,	a) Maßnahmen, um den Nutzern des digitalen Online-Euro den Zugang zum und die Verwendung des digitalen Euro zu ermöglichen, unbeschadet etwaiger Beschränkungen, die gemäß Artikel 16 festgelegt werden,

Or. en

Änderungsantrag 1445
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Maßnahmen, um es den Nutzern des digitalen Euro zu ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen und zu empfangen, und ihnen Zahlungsinstrumente in digitalen Euro zur Verfügung zu stellen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1446
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Maßnahmen, um es den Nutzern des digitalen Euro zu ermöglichen, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen und zu empfangen, und ihnen Zahlungsinstrumente in digitalen Euro zur Verfügung zu stellen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1447
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) Verwaltung der Zahlungskonten für den digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro,	***entfällt***	

Or. en

Änderungsantrag 1448
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verwaltung der Zahlungskonten für den digitalen Euro von Nutzern des digitalen Euro,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1449
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1450
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aufladung und Auszahlung gemäß	***entfällt***

Artikel 13 und

Or. en

Änderungsantrag 1451
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Erbringung zusätzlicher Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro neben den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1452
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Erbringung zusätzlicher Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro neben den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1453
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	***Obligatorische*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 1454
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,	a) Eröffnung, Führung***, Verwaltung*** und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ***pro Zahlungsdienstleister, einschließlich der Einsicht in Salden und Transaktionsaufzeichnungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1455
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Eröffnung, Führung ***und*** Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,	a) Eröffnung, Führung***,*** Schließung ***und Wechsel*** eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 1456
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,	a) Eröffnung, Führung***, Verwaltung*** und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, ***einschließlich der Einsicht in Salden und Transaktionsaufzeichnungen***,

Or. en

Änderungsantrag 1457
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,	a) Eröffnung, Führung***, Verwaltung*** und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, ***einschließlich der Einsicht in Salden und Transaktionsaufzeichnungen***,

Or. en

Änderungsantrag 1458
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro in Ausnahmefällen gemäß Artikel 31,

Or. en

Änderungsantrag 1459
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Wechsel des Zahlungsdienstleisters gemäß Artikel 31 und Artikel 24b,

Or. en

Änderungsantrag 1460
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Wechsel des Zahlungsdienstleisters, der den digitalen Euro bereitstellt;

Or. en

Änderungsantrag 1461
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einsicht in Salden und Transaktionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1462
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einsicht in Salden und Transaktionen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1463
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einsicht in Salden und Transaktionen,	b) Einsicht in Salden und Transaktionen ***über einen zugänglichen Front-End-Dienst in voller Übereinstimmung mit Artikel 28***,

Or. en

Änderungsantrag 1464
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Wechsel des Zahlungsdienstleisters, der Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro bereitstellt,

Or. en

Änderungsantrag 1465
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Wechsel des Zahlungsdienstleisters, der den digitalen Euro bereitstellt,

Or. en

Änderungsantrag 1466
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***nicht-automatisierte*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,	c) ***manuelle und automatisierte*** Aufladung und Auszahlung***, einschließlich der in Artikel 13a Absatz 3 genannten Aufladung und Auszahlungsvorgänge,*** von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro***, wenn das Zahlungskonto für den digitalen Euro und das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro vom selben Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 1467
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***nicht-automatisierte*** Aufladung	c) ***manuelle und automatisierte***

und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,	Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 1468
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***nicht-automatisierte*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,	c) ***manuelle und automatisierte*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 1469
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht-automatisierte Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,	c) nicht-automatisierte ***und automatisierte*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,

Or. en

Änderungsantrag 1470
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aufladung und Auszahlung von/in Bargeld,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1471
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor, Anouk Van Brug

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aufladung und Auszahlung ***von/in Bargeld***,	d) ***manuelle*** Aufladung und Auszahlung ***von/in Euro-Banknoten und -Münzen, wenn der bereitstellende Zahlungsdienstleister solche Dienste für Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro anbietet, und zwar auf die gleiche Weise, wie er solche Bargelddienste für Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro anbietet, gemäß Artikel 13a Absatz 2 Buchstabe b***,

Or. en

Änderungsantrag 1472
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Aufladung und Auszahlung von/in Bargeld,	d) Aufladung und Auszahlung von/in Bargeld***, wenn die Zahlungsdienstleister bereits Bargelddienste anbieten***,

Or. en

Änderungsantrag 1473
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auslösung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments***, unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge,*** in den folgenden Anwendungsfällen:	e) Auslösung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments in den folgenden Anwendungsfällen:

Or. en

Änderungsantrag 1474
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auslösung und Entgegennahme von ***Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines ***elektronischen*** Zahlungsinstruments, ***unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:***	e) Auslösung und Entgegennahme von ***Online- und Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines Zahlungsinstruments, ***einschließlich Daueraufträgen und der Vorab-Autorisierung für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro.***

Or. en

Änderungsantrag 1475
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) Auslösung und Entgegennahme von ***Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, ***unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:***	e) Auslösung und Entgegennahme von ***Online- und Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, ***einschließlich Daueraufträgen und der Vorab-Autorisierung für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro.***

Or. en

Änderungsantrag 1476
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auslösung und Entgegennahme von ***Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, ***unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:***	e) Auslösung und Entgegennahme von ***Online- und Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, ***einschließlich Daueraufträgen und der Vorab-Autorisierung für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro.***

Or. en

Änderungsantrag 1477
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auslösung und Entgegennahme von ***Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:	e) Auslösung und Entgegennahme von ***Online- und Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:

Or. en

Änderungsantrag 1478
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen zu Personen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1479
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen zu Personen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1480
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro am Interaktionspunkt, einschließlich Verkaufsstelle und elektronischer Geschäftsverkehr,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1481
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Gedankenstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro am Interaktionspunkt, einschließlich Verkaufsstelle und elektronischer Geschäftsverkehr,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1482
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen an Regierungen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1483
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Gedankenstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zahlungsvorgänge in digitalen Euro von Personen an Regierungen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1484
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gemäß Artikel 13 Absatz 4 und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1485
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Bereitstellung mindestens eines ***elektronischen*** Zahlungsinstruments für die Ausführung von ***Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e.	g) ***auf Anfrage des Nutzers,*** Bereitstellung mindestens eines ***physischen und eines nicht-physischen*** Zahlungsinstruments für die Ausführung von ***Online- und Offline-Zahlungsvorgängen*** in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e.

Or. en

Änderungsantrag 1486
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Bereitstellung ***mindestens eines elektronischen Zahlungsinstruments*** für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e.	g) Bereitstellung ***von zwei Zahlungsinstrumenten*** für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e***, wobei mindestens eines davon die Auslösung und Entgegennahme sowohl von Online-***

als auch von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro ermöglichen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) wenn die Offline-Modalität angeboten wird, Bereitstellung eines mobilen Geräts auf Anfrage des Nutzers,

Or. en

Änderungsantrag 1488
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Dienste für die (frühe) Streitbeilegung.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Erbringung von

Streitbeilegungsdiensten im Zusammenhang mit technischen Streitigkeiten und Betrugsstreitigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 1490
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten gemäß Artikel 27.

Or. en

Änderungsantrag 1491
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten,

Or. en

Änderungsantrag 1492
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

gb) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten.

Or. en

Änderungsantrag 1493
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung gemäß Artikel 2 Nummer 31a,

Or. en

Änderungsantrag 1494
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung.

Or. en

Änderungsantrag 1495
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung und

Or. en

Änderungsantrag 1496
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Erbringung von Untersützung im Bereich der Inklusivität gemäß Artikel 14 und 22,

Or. en

Änderungsantrag 1497
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Bereitstellung einer Zahlungskarte auf Anfrage des Nutzers,

Or. en

Änderungsantrag 1498
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Unterstützung bei der digitalen Inklusion, wie in Artikel 14 festgelegt.

Or. en

Begründung

Die Verbraucher sollten nicht dafür bezahlen müssen, dass sie sich über die Verwendung des digitalen Euro beraten lassen.

Änderungsantrag 1499
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIa
	Obligatorische Acquiring-Dienste
	a) Eröffnung, Führung, Verwaltung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, einschließlich Einsicht in Salden und Transaktionen,
	b) Aufladungs- und Auszahlungsvorgänge gemäß Artikel 13a Absatz 3 Buchstaben a und b sowie Absatz 4,
	c) Entgegennahme von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich eines Vorab-Autorisierungsdienstes für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro,
	d) Auslösung von Erstattungsvorgängen,
	e) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung gemäß Artikel 2 Absatz 31a (neu),
	f) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten im Zusammenhang mit technischen Streitigkeiten und Betrugsstreitigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 3,
	g) Unternehmen die Möglichkeit geben, einen Sammelbetrag in digitalen Euro nur einmal innerhalb einer vorab festgelegten Frist unter Einhaltung einer gemäß den Artikeln 16 und 24b festgelegten Obergrenze auf ihre Zahlungskonten für den nicht-digitalen

Euro zu überweisen („Sammelauszahlung“).

Or. en

Änderungsantrag 1500
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIa
	Obligatorische Acquiring-Dienste
	Zu den obligatorischen Acquiring-Diensten gehören:
	a) Eröffnung, Führung und Schließung von Zahlungskonten für den digitalen Euro sowie Einsicht in Salden und Transaktionsinformationen,
	b) Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 Absatz 4,
	c) Annahme und Verarbeitung von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der Vorab-Autorisierung von Online-Zahlungsvorgängen,
	d) Auslösung von Erstattungsvorgängen,
	e) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung,
	f) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten.

Or. en

Änderungsantrag 1501
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG IIa
	Obligatorische Acquiring-Dienste
	a) Eröffnung, Führung, Verwaltung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, einschließlich Einsicht in Salden und Transaktionen,
	b) Aufladungs- und Auszahlungsvorgänge gemäß Artikel 13 Absatz 4,
	c) Entgegennahme von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich eines Vorab-Autorisierungsdienstes für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro,
	d) Auslösung von Erstattungsvorgängen,
	e) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung,
	f) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten.

Or. en

Änderungsantrag 1502
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang IIa
	Obligatorische Acquiring-Dienste
	a) Eröffnung, Führung, Verwaltung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, einschließlich Einsicht in Salden und Transaktionen,
	b) Aufladungs- und Auszahlungsvorgänge gemäß Artikel 13 Absatz 4,

c) Entgegennahme von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, und ein Vorab-Autorisierungsdienst für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro,
d) Auslösung von Erstattungsvorgängen,
e) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung,
f) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten.

Or. en

Änderungsantrag 1503
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich*** Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro und der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und und	iii) Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro und der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und und

Or. en

Änderungsantrag 1504
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro***, einschließlich Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro*** und der eindeutigen	iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro und der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Or. en

Änderungsantrag 1505
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) ***Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich der*** Transaktionskennung und ***des Transaktionsbetrags***.	iv) Transaktionskennung und Transaktionsbetrag.

Or. en

Änderungsantrag 1506
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Informationen zu ***Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich*** der Transaktionskennung und ***des Transaktionsbetrags***.	iv) ***Informationen zur Transaktionskennung*** und ***zum Transaktionsbetrag***.

Or. en

Änderungsantrag 1507
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro**,** und	iii) ***die eindeutige*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Or. en

Änderungsantrag 1508
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen ***zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich der*** eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro**,** und	iii) Informationen ***zur*** eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Or. en

Änderungsantrag 1509
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro, einschließlich der*** Kontonummer des verknüpften Zahlungskontos für den nicht-digitalen Euro.	iv) ***die*** Kontonummer des verknüpften Zahlungskontos für den nicht-digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 1510
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	***entfällt***
i) die Nutzerkennung, einschließlich des Namens des Inhabers des lokalen Speichergeräts und	
ii) Informationen zum lokalen Speichergerät, einschließlich der Kennung des lokalen Speichergeräts.	

Or. en

Begründung

Infolge der Streichung von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c

Änderungsantrag 1511
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro**,** und und	i) ***die eindeutige*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Or. en

Änderungsantrag 1512
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Informationen zu den Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, Informationen in Verbindung mit der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, einschließlich des Transaktionsbetrags***.	ii) ***den Transaktionsbetrag***.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***den Nutzer-Alias***,	i) ***eine vom Zahlungsdienstleister erstellte einmalige Kennung, die es der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ermöglicht, die Zahlung abzuwickeln, ohne dass sie einzelne Nutzer des digitalen Euro direkt oder indirekt identifizieren können***,

Or. en

Änderungsantrag 1514
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) den Betrag an digitalen Euro, der dem Konto gutgeschrieben wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1515
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf die Daten beschränkt, die für die Falschgeldanalyse von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erforderlich sind: ***Informationen zum lokalen Speichergerät, einschließlich der*** Kennung des lokalen Speichergeräts.	(3) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf die Daten beschränkt, die für die Falschgeldanalyse von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erforderlich sind: ***die*** Kennung des lokalen Speichergeräts.

Or. en

Änderungsantrag 1516
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Nutzerauthentifizierung im Zusammenhang mit den Beständen des Nutzers an digitalen Euro und und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1517
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen***	iii) ***die*** Bestände an digitalen Euro ***in Verbindung mit einer spezifischen Nutzerkennung***, dem vom Nutzer gewählten Verfügungsrahmen und der Art

Euro, der Bestände ***des Nutzers*** an digitalen Euro, des vom Nutzer festgelegten Verfügungsrahmens und der Art des Kontos für den digitalen Euro.	des Kontos für den digitalen Euro.

Or. en

Begründung

Der zentrale Zugangspunkt sollte nicht zu einer zentralen Datenbank mit sensiblen persönlichen Daten werden, sondern auf das beschränkt bleiben, was unbedingt erforderlich ist, um die Verfügungsrahmen zu überprüfen und den Dienst des Wechsels in Dringlichkeitsfällen anzubieten. In dieser Hinsicht sollte eine Lösung zur Bereitstellung dieser Dienste auf der Verwendung der Nutzerkennung in Kombination mit den digitalen Beständen, die mit einer spezifischen Nutzerkennung verknüpft sind, basieren.

Änderungsantrag 1518
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen Nummer des Kontos für den digitalen Euro***,	i) ***den Nutzer-Alias***,

Or. en

Änderungsantrag 1519
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Kontos für den digitalen Euro,	i) ***die eindeutige*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Or. en

Änderungsantrag 1520
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich des Transaktionsbetrags*** und	ii) ***den Transaktionsbetrag*** und

Or. en

Änderungsantrag 1521
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich des Transaktionsbetrags*** und	ii) den Transaktionsbetrag und

Or. en

Änderungsantrag 1522
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zur Transaktionssitzung des Nutzers des digitalen Euro***, einschließlich der***	iii) ***den Internetprotokoll-Adressbereich des Geräts, der*** Informationen zur Transaktionssitzung des

Internetprotokolladresse des Geräts.	Nutzers des digitalen Euro ***bereitstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 1523
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zur Transaktionssitzung des Nutzers des digitalen Euro***, einschließlich der Internetprotokolladresse des Geräts***.	iii) ***den Internetprotokoll-Adressbereich des Geräts, der*** Informationen zur Transaktionssitzung des Nutzers des digitalen Euro ***bereitstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 1524
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V a (neu)

Vorschlag der Kommission	
Geänderter Text	
ANHANG Va	
Entsprechungstabelle für die im Rahmen der Verordnung zur Einführung des digitalen Euro (DER), Anhang II, zu erbringenden [Zahlungs-]Dienste und die entsprechende gemäß der dritten Richtlinie über Zahlungsdienste/Verordnung über Zahlungsdienste (PSD3/R) erforderliche Zulassung	
DER Anhang II	***PSD3/R Anhang II***
a) Eröffnung, Führung, Verwaltung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro pro Zahlungsdienstleister, einschließlich der Einsicht in Salden und Transaktionsaufzeichnungen	***Kein gleichwertiger separater Dienst***
b) Wechsel des Zahlungsdienstleisters	***Kein gleichwertiger Dienst, da dies nicht***

gemäß Artikel 31 und Artikel 24b	***als Zahlungsdienst gilt***
c) manuelle und automatisierte Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro, wenn das Zahlungskonto für den digitalen Euro und das Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro vom selben Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden	***Entspricht Anhang II Nummer 2 der PSD3/R über die Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich Transfers von Geldbeträgen von einem bzw. auf ein Zahlungskonto, auch wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister gedeckt sind.***
d) manuelle Aufladung und Auszahlung von/in Euro-Banknoten und -Münzen, wenn der bereitstellende Zahlungsdienstleister solche Dienste für Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro anbietet, und zwar auf die gleiche Weise, wie er solche Bargelddienste für Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro anbietet, gemäß Artikel 13a Absatz 2b	***Entspricht Anhang II Nummer 1 der PSD3/R in Bezug auf Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto bzw. Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden. Ein solcher Dienst würde eine Zulassung für Zahlungsinstitute erfordern.***
e) Auslösung und Entgegennahme von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich Daueraufträgen und der Vorab-Autorisierung für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro	***Entspricht Anhang II Nummer 2 der PSD3/R über die Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich Transfers von Geldbeträgen von einem bzw. auf ein Zahlungskonto, auch wenn die Beträge durch einen Kreditrahmen beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister gedeckt sind. Solche Dienste würden eine Zulassung für Zahlungsinstitute erfordern.***
g) auf Wunsch des Nutzers, Bereitstellung mindestens eines elektronischen Zahlungsinstruments für die Ausführung von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro im Sinne von Buchstabe e	***Entspricht Anhang II Nummer 3 der PSD3/R betreffend die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten. Zusätzliche Zulassung nicht notwendig, da bereits in Buchstabe e gefordert.***
h) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung gemäß Artikel 2	***Kein gleichwertiger Dienst, da dies nicht als Zahlungsdienst gilt.***
i) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten gemäß Artikel 27	***Kein gleichwertiger Dienst, da dies nicht als Zahlungsdienst gilt***

Or. en

Änderungsantrag 1525
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V b (neu)

Vorschlag der Kommission	
Geänderter Text	
Entsprechungstabelle für die im Rahmen der Verordnung zur Einführung des digitalen Euro (DER), Anhang IIa, zu erbringenden Dienste und die entsprechende gemäß der dritten Richtlinie über Zahlungsdienste/Verordnung über Zahlungsdienste (PSD3/R) erforderliche Zulassung	
DER Anhang IIa	***PSD3/R Anhang II***
a) Eröffnung, Führung, Verwaltung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, einschließlich Einsicht in Salden und Transaktionen	***Kein gleichwertiger separater Dienst***
b) Aufladungs- und Auszahlungsvorgänge gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und b	***Entspricht Anhang II Nummer 4 der PSD3/R über die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring).***
c) Entgegennahme von Online- und Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, einschließlich eines Vorab-Autorisierungsdienstes für Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro	***Entspricht Anhang II Nummer 4 der PSD3/R über die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring).***
ca) Auslösung von Erstattungsvorgängen	***Entspricht Anhang II Nummer 4 der PSD3/R über die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Acquiring).***
e) Erbringung von Diensten für die frühe Streitbeilegung gemäß Artikel 2	***Kein gleichwertiger Dienst, da dies nicht als Zahlungsdienst gilt***
f) Erbringung von Streitbeilegungsdiensten gemäß Artikel 27	***Kein gleichwertiger Dienst, da dies nicht als Zahlungsdienst gilt***

Or. en